

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die EU-Bildungsprogramme LEONARDO da VINCI und SOKRATES im ersten Jahr ihrer Durchführung 1995/96

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluß vom 28. September 1994 um die Vorlage eines Berichtes der Bundesregierung über die Erfahrungen mit den im Dezember 1994 und im März 1995 beschlossenen EU-Bildungsprogrammen LEONARDO da VINCI und SOKRATES gebeten.

Aufgrund der unterschiedlichen Beschlußdaten sind die Umsetzungsmaßnahmen in beiden Programmen unterschiedlich weit fortgeschritten. Für das LEONARDO-Programm konnte eine erste reguläre Jahresausschreibung abgeschlossen werden. Das SOKRATES-Programm befindet sich hingegen noch in einer Phase des Anlaufens bzw. des Übergangs. Auch dieses Programm kann jedoch bereits konkrete Ergebnisse vorweisen.

Bei der Annahme der Beschlüsse im Rat der Europäischen Union und bei der Durchführung der Programme auf europäischer wie auf nationaler Ebene sind für die Bundesregierung die folgenden Vorstellungen leitend gewesen und auch künftig Grundlage ihrer Maßnahmen. Über diese Grundsätze gibt es sowohl mit den Ländern als auch mit den Sozialpartnern ein prinzipielles Einverständnis.

Ziele

Die Bildungsprogramme der Europäischen Union verfolgen drei Ziele, die von der Bundesregierung ohne Einschränkung bejaht werden:

– **Motivation:** Die Bildungsprogramme sind und bleiben ein hervorragendes Instrument, um den Bürgern, und insbesondere der Jugend, Europaerfah-

– **Information, Erfahrungsaustausch:** Die Freizügigkeit, die Verwirklichung des Binnenmarktes und die für die Europäische Union konstitutive Zielsetzung einer immer engeren Union der Völker Europas verlangen bessere Kenntnisse über die Entwicklung des Bildungswesens in den Partnerstaaten und vertiefte Einsichten in die gemeinsamen Grundlagen und in die Notwendigkeit gemeinsamer Lösungsansätze. Angesichts der großen Vielfalt der Bildungssysteme und traditionen in der Europäischen Union ist es in vielen Fällen nötig, zunächst gemeinsame Begriffe und Vorstellungen für das Bildungswesen und die Bildungspolitik zu erarbeiten. Daneben sollen die Programme zu einer Verbesserung der Qualität und der Vergleichbarkeit der Ausbildung beitragen. Maßnahmen des Informations- und Erfahrungsaustausches sowie Projekte im Bereich der transnationalen Bildungsforschung sollen diesem Ziel dienen.

– **Innovation:** In den Bildungsprogrammen werden innovative Maßnahmen in erster Linie in der Form transnationaler Pilotprojekte durchgeführt. Zusammen mit den Informations- bzw. Forschungsmaßnahmen beanspruchen diese Projekte in etwa die andere Hälfte der Programmmittel. Schon die verbindliche Bedingung, daß die Entwicklung einzelner Lehreinheiten, bestimmter neuer Methoden oder Organisationsformen in einem Projektverbund mit Teilnehmern aus mindestens drei EU-Staaten betrieben werden muß, ist ein wirkungsvoller Hebel, um neuartige Lösungen herbeizuführen. Die große Konkurrenz um die Förderung entsprechender Projekte und eine entsprechend hohe Selektivität bei der Förderauswahl haben im Jahre 1995 ein übriges geleistet, um den Beitrag der Programme zur Förderung der Innovation des Bildungswesens in den Mitgliedstaaten der EU zu erhöhen.

Grundlagen

Die Bildungsprogramme LEONARDO (1994) und SOKRATES (1995) sind die ersten Programme, die sich auf die im Maastrichter Vertrag neu geschaffenen Artikel 126 (allgemeine Bildung) und 127 (berufliche Bildung) stützen. Die Programme stellen die wichtigsten Instrumente für den „Beitrag“ dar, den die EU nach Artikel 2 p zur allgemeinen und beruflichen Bildung zu leisten hat. Die Maßnahmen stehen dabei unter dem Vorbehalt des Subsidiaritätsprinzips (Artikel 3 b EGV), das in den genannten Artikeln 126 und 127 weiter spezifiziert wird, indem sowohl die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung der Bildungssysteme als auch das Verbot einer Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet durch die EU ausdrücklich festgeschrieben werden.

Die Programme stellen demnach eine Unterstützung und Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich des Bildungswesens dar. Dies bedingt eine enge partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten. Der Beschluß zu LEONARDO legt daher in Artikel 4 Abs. 1 fest, daß die gemeinschaftlichen Maßnahmen „in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten“ durchzuführen seien. Der SOKRATES-Beschluß spricht in Artikel 6 Abs. 1 und Artikel 8 Abs. 1 von einer „partnerschaftlichen Zusammenarbeit“ zwischen Kommission und Mitgliedstaaten. In beiden Programmen wird überdies den Mitgliedstaaten gleichlautend auferlegt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Koordinierung und Organisation der Durchführung auf einzelstaatlicher Ebene zu gewährleisten.

Insbesondere wird vorgesehen, daß für die Durchführung der Programme von den Mitgliedstaaten geeignete Strukturen und Mechanismen auf einzelstaatlicher Ebene vorzusehen sind. Im Einvernehmen mit den Ländern sind dementsprechend insgesamt acht nationale Koordinierungsstellen mit der Durchführung beider Programme beauftragt worden (s. Anlage 1 – nach Programmen getrennt), wobei von dem Grundsatz ausgegangen wurde, vorhandene Mittler-

organisationen und Fachagenturen entsprechend ihrem jeweiligen Aufgabengebiet zu nutzen. Der Pädagogische Austauschdienst handelt im Auftrag der Länder, während die übrigen Einrichtungen vom BMBF beauftragt worden sind. Die Durchführung insgesamt unterliegt somit neben der Verpflichtung zur ständigen Evaluation auch der Kontrolle der Rechnungshöfe von Bund und Ländern sowie des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaft.

Der europäische Faktor

Die Bildungsprogramme der EU stellen sowohl in ideeller als auch in materieller Hinsicht einen Faktor für die Entwicklung des Bildungswesens in Deutschland dar, dem eine steigende Bedeutung zukommt. Verschiedene Memoranden und Programmpapiere der Europäischen Kommission wie auch das von ihr unlängst vorgelegte Weißbuch zur allgemeinen und beruflichen Bildung (Ratsdokument 12548/95 EDUC96 SOC482 vom 29. November 1995) haben in den interessierten Kreisen Beachtung gefunden, z. T. auch kritische. Die Vorläuferprogramme COMETT (1986, Zusammenarbeit von Hochschule und Wirtschaft), ERASMUS (1987, Hochschulzusammenarbeit), PETRA (1987, berufliche Erstausbildung), LINGUA (1989, Fremdsprachen) und FORCE (1990, berufliche Weiterbildung) haben z. T. eine sehr hohe Popularität erreicht und nachweislich zur Stärkung des europäischen Bewußtseins, insbesondere bei der Jugend, beigetragen.

Dieser Beitrag zur Vertiefung der Europäischen Union beruht nicht zuletzt auf der erheblichen Förderung des Austausches von Studenten und Auszubildenden. Seit Beginn der Programme hat die Europäische Union rd. 900 000 Austauschmaßnahmen gefördert, darunter waren etwa 140 000 deutsche Teilnehmer. Allein im LEONARDO-Programm werden im Programmjahr 1995/96 rd. 4 700 deutsche Auszubildende, Ausbilder und junge Arbeitnehmer sowie rd. 1 200 Studentenpraktika ins Ausland vermittelt. Im SOKRATES-Programm beläuft sich die Anzahl der 1995/96 zu vermittelnden deutschen Studenten im ERASMUS-Programm sogar auf die Rekordzahl von rd. 24 000. Weitere 4 000 Jugendliche aus Deutschland, für die ein Aufenthalt zum Erlernen von Fremdsprachen im Ausland gefördert wird, kommen hinzu. Insgesamt werden damit im Programmjahr 1995/96 rd. 35 000 Deutsche mit Förderung durch die EU ins europäische Ausland gehen.

Bei den Pilotprojekten sind die Quantitäten weniger einfach zu beschreiben. Die folgenden Berichtsteile geben genauere Auskunft. Für den Überblick genügt es festzustellen, daß im LEONARDO-Programm bereits rd. 80 Projekte unter deutscher Leitung bewilligt worden sind, wobei eine deutlich größere Zahl an Projekten hinzugerechnet werden muß, bei denen sich deutsche Bildungseinrichtungen als Partner an Projekten unter der Leitung von Einrichtungen aus anderen Mitgliedstaaten beteiligen. Am ERASMUS-Programm nehmen rd. 255 deutsche Hochschulen teil. Eine fast gleiche Anzahl von Schulen aus Deutschland beteiligt sich im Rahmen des Teilprogramms COMENIUS im SOKRATES-Programm

an sog. Europäischen Bildungsprojekten. Weitere Projekte kommen auch im Rahmen des SOKRATES-Programms hinzu, so daß im Ergebnis allein im Programmjahr 1995/96 über 700 deutsche Bildungseinrichtungen eine europäische Kooperation aufgenommen haben.

Die Bundesregierung sieht in diesen Beteiligungen einen wichtigen Beitrag zur Öffnung des deutschen Bildungswesens für die europäische Heraus-

forderung. Sie ist bestrebt, die deutsche Beteiligung an den Bildungsprogrammen der EU weiter zu steigern und die Erträge der verschiedenen Fördermaßnahmen für die Fortentwicklung des deutschen Bildungswesens zunehmend nutzbar zu machen. Das BMBF wirkt hierbei mit den Ländern und mit den Sozialpartnern zusammen und stimmt mit deren grundsätzlich positiver Bewertung dieses europäischen Faktors in der Bildungspolitik überein.

LEONARDO da VINCI

Bericht über das erste Jahr der Durchführung des EU-Aktionsprogramms zur Berufsbildung

1. Das mit dem Namen LEONARDO da VINCI bezeichnete Aktionsprogramm zur Durchführung einer Berufsbildungspolitik der Europäischen Gemeinschaft wurde am 6. Dezember 1994 vom Rat der Europäischen Union unter deutscher Präsidentschaft beschlossen (s. Anlage 2). Die Laufzeit des Programms erstreckt sich vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1999. Im Jahre 1997 soll eine Überprüfung des Programmbeschlusses durch den Rat der EU erfolgen. Für die Durchführung des Programms steht ein Budget von knapp 670 Mio. ECU zur Verfügung. Das Programmbudget für das Jahr 1995 beträgt rd. 140 Mio. ECU.

Das Programm faßt die z. T. seit 1986 bestehenden Einzelprogramme COMETT, EUROTECNET, FORCE, PETRA und Teile von LINGUA neu zusammen und stellt damit auf enge Verknüpfung der zuvor getrennten einzelnen Aktionslinien ab.

Das LEONARDO-Programm hat das Ziel, die Qualität der Berufsbildungspraxis in den europäischen Teilnehmerstaaten durch grenzüberschreitende Austauschmaßnahmen, Pilotprojekte und Studien in den Bereichen der beruflichen Ausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Zusammenarbeit von Hochschule und Wirtschaft zu fördern und dadurch zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Berufsbildungssysteme im internationalen Wettbewerb beizutragen.

Das Programm wendet sich an die verantwortlichen Berufsbildungsträger in den Mitgliedstaaten. Es schließt z. T. die Hochschulen ein und legt besonderen Wert auf die Beteiligung der Sozialpartner. Nutznießer des Programms können letztlich alle Jugendlichen in einer beruflichen Erstausbildung, alle Teilnehmer an beruflicher Weiterbildung sowie alle Verantwortlichen in Betrieben, Schulen und öffentlicher Verwaltung sein, die zu einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bereit und in der Lage sind.

2. Dem Programm liegt ein gemeinsamer Rahmen von Zielsetzungen zugrunde, der die Initiativen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Berufs-

bildung unterstützen und ergänzen soll. Diese Vorgaben wie auch die im Beschluß gesondert genannten Prioritäten sind mit den Zielen und Vorgehensweisen der deutschen Berufsbildungspolitik durchweg kompatibel.

Im Aufbau des Programms überschneiden sich Unterteilungen nach Bereichen der Berufsbildung und nach Antragsverfahren. Im Anhang des Programmbeschlusses sind die Aktionen im einzelnen spezifiziert. Neben einem Abschnitt IV, der ergänzende Maßnahmen wie die Evaluation und die Verbreitung der Ergebnisse betrifft, können die drei vorangehenden Abschnitte vereinfacht wie folgt auf die Bereiche der beruflichen Bildung bezogen werden:

- Abschnitt I betrifft im Schwerpunkt die berufliche Erstausbildung,
- Abschnitt II betrifft im Schwerpunkt die berufliche Weiterbildung und den Innovationstransfer zwischen Hochschulen und Unternehmen,
- Abschnitt III betrifft im Schwerpunkt berufsbezogene Fremdsprachenkenntnisse sowie Forschungen, Analysen und statistische Erhebungen zur beruflichen Bildung.

Grundsätzlich können drei Maßnahmenarten unterschieden werden: Austausch- und Vermittlungsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie Forschungs- und Analyseprojekte. Bei den Pilot- und Forschungsprojekten werden ausschließlich internationale Aktionen gefördert, die zur Innovation der Berufsbildung in Europa beitragen können. Die Einbeziehung mehrerer, nach Möglichkeit unterschiedlicher Berufsbildungsträger wird erwartet.

Die einzelnen Aktionslinien und die entsprechenden Förderbedingungen werden in einem Vademecum sowie einem Leitfaden für Antragsteller erläutert. Die Aktionen betreffen im einzelnen:

Teilbereich I:**Unterstützung bei der Verbesserung der Berufsbildungssysteme und -maßnahmen in den Mitgliedstaaten**

I.1 Maßnahmen:

I.1.1. Planung und Durchführung transnationaler Pilotprojekte

- a) Verbesserung der Qualität der beruflichen Erstausbildung und des Übergangs der Jugendlichen in das Berufsleben
- b) Verbesserung der Qualität der Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur beruflichen Weiterbildung
- c) Berufsbezogene Information und Berufsberatung
- d) Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in der beruflichen Bildung
- e) Verbesserung der Qualität der Berufsbildungsmaßnahmen zugunsten von Personen, die beispielsweise wegen sozioökonomischer, geographischer oder ethnischer Faktoren ... auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt sind

I.1.2. Transnationale Vermittlungs- und Austauschprogramme

- a) Transnationale Vermittlungsprogramme für Jugendliche in der beruflichen Erstausbildung
- b) Transnationale Vermittlungsprogramme für junge Arbeitnehmer
- c) Transnationale Austauschprogramme für Ausbilder

Teilbereich II:**Unterstützung bei der Verbesserung der Berufsbildungsmaßnahmen für Unternehmen und Arbeitnehmer, einschließlich der Zusammenarbeit Hochschule – Unternehmen**

II.1. Maßnahmen:

II.1.1. Planung und Durchführung transnationaler Pilotprojekte

- a) Innovationen in der Berufsbildung zur Berücksichtigung der technologischen Veränderung und ihrer Auswirkungen auf die Arbeit sowie auf die erforderlichen Qualifikationen und Kompetenzen
- b) Investitionen in die berufliche Weiterbildung der Arbeitnehmer
- c) Transfer technologischer Innovationen im Rahmen einer Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Hochschulen im Bereich der beruflichen Weiterbildung
- d) Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen in der Berufsbildung durch die Durchführung von Projekten im Zusammenhang mit dem Ausbau der Karriereaussichten der Frauen ...

II.1.2 Transnationale Vermittlungs- und Austauschprogramme

- a) Programme zur transnationalen Vermittlung von in einer Hochschulausbildung befindlichen oder bereits diplomierten Personen in Unternehmen
- b) Transnationale Austauschprogramme zwischen Unternehmen auf der einen Seite und Hochschulen oder Bildungseinrichtungen auf der anderen Seite
- c) Transnationale Austauschprogramme für Personen, die für Berufsbildung verantwortlich sind

Teilbereich III:**Unterstützung beim Ausbau der Sprachkenntnisse sowie der Kenntnisse über die Berufsbildung und der Verbreitung von Innovationen im Berufsbildungsbereich**

III.1. Zusammenarbeit zur Verbesserung der Sprachkenntnisse

- a) Planung und Durchführung transnationaler Pilotprojekte
- b) Transnationale Austauschprogramme

III.2. Ausbau der Kenntnisse im Bereich der Berufsbildung

- a) Erhebungen und Analysen im Bereich der Berufsbildung
- b) Austausch vergleichbarer Daten zur Berufsbildung

III.3. Förderung der Verbreitung von Innovationen in der beruflichen Bildung

- a) Pilotprojekte mit Multiplikatorwirkung
- b) Transnationale Austauschprogramme

Teilbereich IV: Flankierende Maßnahmen

IV.1. Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten

- a) die Tätigkeiten der in Artikel 4 Abs. 3 des Beschlusses genannten Strukturen
- b) die Initiativen der Mitgliedstaaten zur Einrichtung transnationaler Partnerschaften im Berufsbildungsbereich, die zur Vorlage transnationaler Pilotprojekte führen sollen
- c) Initiativen der Mitgliedstaaten, um dem vorliegenden Programm Transparenz zu verleihen, den Zugang zu ihm zu erleichtern und die Verbreitung und den Transfer der im Rahmen der Gemeinschaftsmaßnahmen erarbeiteten Methoden, Lehrmittel und Instrumente sowie der in diesem Rahmen erzielten Ergebnisse zu fördern

IV.2. Maßnahmen zur Information, Begleitung und Bewertung

- a) in Partnerschaften zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und den in Artikel 4 Abs. 3 des Beschlusses genannten Strukturen
- b) die Begleitung und Bewertung der Gemeinschaftsmaßnahmen
- c) die erforderliche technische Unterstützung für den reibungslosen Ablauf des Programms

3. Die Europäische Kommission führt das Programm „in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten“ durch. Dabei kommen zentrale und dezentrale Verfahren zum Zuge.

Neben einem Programmausschuß, der nach den Regeln der sog. Komitologie z. T. als beratender Ausschuß und z. T. als Verwaltungsausschuß fungiert, bestehen für die Bereiche berufliche Erstausbildung, berufliche Weiterbildung und Zusammenarbeit Hochschule/Wirtschaft drei Unterausschüsse. Die Sozialpartner sind als Beobachter an diesen Ausschüssen beteiligt. Maßnahmen zur Organisation der Durchführung wie Förderentscheidungen bedürfen des Votums des Begleitausschusses.

Bei der Koordinierung des Programms auf europäischer Ebene wird die Kommission durch ein technisches Büro unterstützt. Die Mitgliedstaaten ihrerseits haben die Aufgabe, Koordinierungsstellen zur Verfügung zu stellen, die die Durchführung der Maßnahmen auf nationaler Ebene sicherstellen.

Das BMBF hat mehrere, bereits in Vorgängerprogrammen mit der Durchführung betrautet und fachlich qualifizierte nationale Koordinierungsstellen mit der Durchführung des LEONARDO-Programms beauftragt (siehe Anhang 1). Die Gesamtkoordinierung ist dem Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) übertragen worden. Die Koordinierungsstellen beraten Antragsteller, bereiten Auswahlentscheidungen vor, begleiten die Durchführung von Projekten und sorgen für die Verbreitung von Ergebnissen und Informationen. Ent-

scheidungen auf nationaler Ebene werden durch eine LEONARDO-Begleitgruppe unter Leitung des BMBF getroffen, der neben Vertretern der Länder und der Sozialpartner auch Vertreter der Koordinierungsstellen angehören.

Die Maßnahmen im Teilbereich I unterliegen dem dezentralen Verfahren. Für die Austauschmaßnahmen dieses Teilbereichs, die insbesondere für Auszubildende und junge Arbeitnehmer bestimmt sind, wird den Mitgliedstaaten ein globaler Betrag zur Verfügung gestellt. Pilotprojekte in diesem Teilbereich sind bei der zuständigen nationalen Koordinierungsstelle einzureichen. Der an Brüssel weiterzuleitende Auswahlvorschlag wird für die Bundesrepublik Deutschland durch die Vertreter in den Unterausschüssen des Programms für die jeweiligen Bereiche erarbeitet. Dies gilt auch für die Anträge, die im Teilbereich II direkt an die Europäische Kommission zu richten sind und für die die Mitgliedstaaten eine Stellungnahme abzugeben haben.

4. Im Rahmen des LEONARDO-Programms finden jährlich in allen EU-Mitgliedstaaten und den EWR-Staaten Ausschreibungen zu den Bereichen Austauschmaßnahmen, Pilotprojekte und Erhebungen/Studien statt. Das Gesamtbudget für die Ausschreibungen 1995 betrug rd. 120 Mio. ECU. Die Mittel wurden zu etwa gleichen Teilen für Austauschmaßnahmen und für Pilotprojekte bzw. Studien verwendet. Bewerbungsschluß für Pilotprojekte, die am 19. Mai 1995 im Bundesanzeiger und am 24. Mai 1995 im Amtsblatt der EU ausgeschrieben worden waren, war der 31. Juli 1995.

a) Austauschmaßnahmen

Anträge auf Förderung von Austauschmaßnahmen sind sowohl unmittelbar bei zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten als auch teilweise bei der Europäischen Kommission zu stellen. Das erste Verfahren betrifft in erster Linie Auszubildende und junge Arbeitnehmer, für die die Carl-Duisberg-Gesellschaft (CDG) und die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV) als zuständige Stellen fungieren. Die in Brüssel einzureichenden Anträge betreffen in erster Linie die Förderung von Studentenpraktika im europäischen Ausland. Der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) leistet hier für deutsche Interessenten die erforderliche Beratungshilfe.

Austauschmaßnahmen für Auszubildende, Ausbilder, junge Arbeitnehmer und Berufsbildungsfachleute

Für die Ausschreibung 1995 wurden für Austauschmaßnahmen in der beruflichen Bildung rd. 28 Mio. ECU unmittelbar durch die Mitgliedstaaten vergeben, die diese Mittel als Globalzuschüsse erhielten. Der deutsche Anteil hieran betrug 18,53 %, also rd. 10 Mio. DM.

Z. Z. befinden sich über 2 300 fachbezogene Austausche von Auszubildenden (von Deutschland ins Ausland, Dauer in der Regel ca. 3 Wochen) in der Bewilligungsprüfung. Daneben werden voraussichtlich über 1 000 junge Arbeitnehmer außerbetriebliche Weiterbildungsmaßnahmen bzw. Arbeitspraktika in Betrieben (Dauer: 3 Monate bis 1 Jahr) absolvieren. Zusätzlich sind z. Z. über 270 Ausbilderaustausche (Dauer in der Regel 2 Wochen) in der Bewilligungsprüfung.

Zusätzlich sind im Rahmen des nunmehr in das LEONARDO-Programm integrierten Europäischen Studienbesuchsprogramms für Fachleute der Berufsbildung, das vom Europäischen Zentrum für Berufsbildung CEDEFOP verwaltet wird und insbesondere den Austausch von Berufsbildungsverantwortlichen in der öffentlichen Verwaltung und in Organisationen der Sozialpartner durch einwöchige Studienbesuche fördert, 69 Stipendien für deutsche Teilnehmer an Studienbesuchen und Workshops vorgesehen. Die Gesamtzahl der von LEONARDO geförderten fachbezogenen Aus- und Weiterbildungsaufenthalte deutscher Teilnehmer im Ausland erreicht damit rd. 4 000 Maßnahmen.

Angesichts der relativ geringen Fördersumme aus EU-Töpfen, die die Kosten der Auslandsaufenthalte zumeist nur zu 50 bis 60 % abdecken, war es nötig (wie zuvor bereits im LINGUA-Programm praktiziert), einen kleinen Härtefonds des BMBF (200 000 DM/Jahr) aufzulegen. Teilnehmer mit Ausbildungsvergütungen unter 700 DM bzw. Teilnehmer (junge Arbeitnehmer), bei denen bestimmte Härtekriterien (entsprechend AFG) vorliegen, können daraus einen Zuschuß bis 300 DM, bei längeren Aufenthalten

bis 500 DM erhalten. Die Zuschüsse werden von CDG und ZAV, die auch den Globalzuschuß verwalten, vergeben.

Austauschmaßnahmen für Studenten (Praktika) und Personalaustausch Hochschule – Unternehmen

Für diesen Austauschbereich standen EU-weit rd. 13,8 Mio. ECU zur Verfügung, die von der Kommission zentral vergeben wurden. Für Deutschland konnte ein Budgetanteil an dieser Aktion von über 5 Mio. DM erreicht werden, was einer Quote von rd. 18,25 % entspricht. Insgesamt werden damit rd. 1 200 Auslandspraktika für deutsche Studenten ermöglicht.

Bei den Austauschmaßnahmen im Bereich Hochschule – Wirtschaft stehen folgende Themen und Ziele im Vordergrund:

- Transnationale Studentenpraktika zur Verbesserung der Berufsbildungsmaßnahmen im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft; Vermittlung von Studenten/Absolventen in Unternehmen anderer Mitgliedstaaten
- Transfer innovativer Technologien zugunsten der Unternehmen, besonders von KMU; Förderung hochqualifizierter Humanressourcen, Erwerb beruflicher Qualifikationen; Bereicherung der Erstausbildung und der Weiterbildung in den Hochschulen durch Erfahrungen der Wirtschaft
- Transnationaler Personalaustausch zwischen Hochschulen und Unternehmen zur Verbesserung der Berufsbildungsmaßnahmen im Rahmen der Zusammenarbeit von Hochschulen und Wirtschaft
- Austausch von Personal von Hochschulen auf der einen Seite und Unternehmen auf der anderen Seite
- Transfer innovativer Technologien zugunsten der Unternehmen, besonders der KMU; Förderung hochqualifizierter Humanressourcen.

b) Pilotprojekte

Für die Teilbereiche I und II wurden über 400 Pilotprojekte unter der Leitung deutscher Einrichtungen beantragt. Nach Vorbereitung der Bewertung durch die Koordinierungsstellen (vgl. Anlage) wurden 140 Projekte zur Förderung empfohlen, 80 wurden schließlich bewilligt. Unter den Pilotprojekt-Anträgen lassen sich für die verschiedenen Bereiche die folgenden thematischen Schwerpunkte und Ergebnisziele ausmachen:

Berufliche Erstausbildung/Berufsberatung/ Fremdsprachen

- Europäisierung der Ausbildung durch gemeinsame Ausbildungsabschnitte und abgestimmte Prüfungen

- Erweiterung bestehender bzw. Entwicklung neuer Berufsprofile
- Ausbildung in Umwelttechnologie
- Erarbeitung von Konzepten und Instrumenten für den Einsatz von Multimedia und Telekommunikation in der Berufsausbildung
- Neue Qualifizierungswege für Benachteiligte
- Entwicklung eines Bulletins für alle europäischen Berufsberatungszentren zur Verbesserung der Berufsinformations- und Beratungsangebote
- Entwicklung von Multimedia-Software, insbesondere auch für die Vermittlung berufsbezogener Fremdsprachenkompetenz

Das Spektrum der angestrebten Produkte umfaßt Curriculum-Bausteine, Materialien zum Einsatz handlungsorientierter Methoden, Multimedia, Datenbanken, Netzwerke, Handreichungen für Ausbilder/Berufsschullehrer, Leitfäden zum Selbststudium sowie in Einzelfällen neue Prüfungsaufgaben und verfahren.

Berufliche Weiterbildung

- Anpassung an den industriellen Wandel als globale Problemstellung und Europäisierung entsprechender Bildungsmaßnahmen
- Weiterentwicklung des Angebots für betriebliche Weiterbildung
- Verbesserung der Chancengleichheit in der beruflichen Weiterbildung
- Verbesserung der Verbindung zwischen Veränderungen der Arbeitsorganisation und beruflicher Weiterbildung
- Verbesserung der Qualität und Innovationskapazität der Weiterbildungsmaßnahmen für Unternehmen und Arbeitnehmer
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Sozialpartnern bei der Entwicklung betrieblicher Weiterbildung
- Anpassung der betrieblichen Weiterbildung an den industriellen Wandel (Produktionstechnik, Personal- und Organisationsentwicklung)
- Weiterentwicklung von Methoden zur Ermittlung von Qualifikationsbedarfen
- Weiterentwicklung der Weiterbildungsangebote für kleinste Unternehmen (Handwerksbetriebe) sowie für kleine und mittlere Unternehmen

Auch für diesen Bereich stehen die Entwicklung von Lehr- und Lernmaterialien sowie von länderübergreifenden Lehrgängen und Lehrgangsmaterialien im Vordergrund. Der Einsatz von interaktiven Medien wird hier besonders verfolgt.

Zusammenarbeit Hochschule – Wirtschaft

Die Pilotprojekte dieses Bereichs zielen besonders auf die Nutzung von Methoden und Instrumenten der beruflichen Weiterbildung und auf Qualifizierung zum Transfer technologischer Innovationen im Rahmen einer Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Unternehmen ab. Sie betreffen die Entwicklung von gemeinsamen Ausbildungseinheiten, die Durchführung kurzer transnationaler Intensivkurse zur Aus- und Weiterbildung im Technologiebereich, die Bildung und Konsolidierung von transnationalen Netzen regionaler und sektorieller Zusammenschlüsse von Hochschulen und Unternehmen sowie den Transfer von Ergebnissen von FuE-Programmen.

c) Erhebungen/Analysen

Die zu Erhebungen und Analysen eingereichten Anträge mußten sich entsprechend der Ausschreibung auf systemvergleichende Forschungsansätze konzentrieren. Die Projekte sind daher darauf gerichtet, sowohl deskriptive Ergebnisse als auch Gestaltungskonzepte für die Weiterentwicklung der Berufsbildung in Teilnehmerstaaten zu liefern. Die hierzu eingereichten Projekte thematisieren u. a. die Frage der Erhöhung der Attraktivität beruflicher Bildung, der Gleichwertigkeit allgemeiner und beruflicher Bildung und des Zugangs benachteiligter Gruppen zur beruflichen Bildung.

d) Gesamtbilanz

Als Ergebnis der LEONARDO-Ausschreibung 1995 entfallen auf Projekte unter deutscher Leitung und auf Austauschmaßnahmen für deutsche Teilnehmer rd. 35 Mio. DM. Dies entspricht – bei einer Programmbeteiligung von insgesamt 18 Mitgliedstaaten – einem Anteil von rd. 16 %. Hinzu kommen rd. 1 Mio. ECU als Zuschuß zu den Kosten für die Programmdurchführung in Deutschland. Rd. 5 400 Austauschmaßnahmen werden aus Mitteln des Programms gefördert, ebenso rd. 80 Pilotprojekte und Studien unter deutscher Leitung sowie zusätzlich rd. 180 Projekte und Studien, bei denen deutsche Bildungseinrichtungen in Projekten unter der Leitung von Einrichtungen oder Organisationen in anderen Mitgliedstaaten beteiligt sind. Insgesamt konnten also allein 1995 rd. 260 mehrjährige transnationale Pilotprojekte bzw. Studien mit deutschen Projektpartnern auf den Weg gebracht werden. Damit sind an jedem dritten der von LEONARDO EU-weit aufgrund der Auswahl 1995 geförderten Projekte deutsche Projektträger aktiv beteiligt.

Das BMBF wird in Kürze eine unter Koordinierung durch das BIBB erarbeitete Broschüre publizieren, die Kurzbeschreibungen der angenommenen Projekte unter deutscher Leitung, Informationen über die Beteiligung deutscher Einrichtungen an anderen Projekten sowie eine

thematische und regionale Auswertung der Projekte enthält.

Das erste Jahr des LEONARDO-Programms war insgesamt von einem hohen Termindruck und einem entsprechend erheblichen Anteil an Improvisation gekennzeichnet. Es ist bemerkenswert, daß trotz der ungünstigen organisatorischen Ab-

läufe eine derart große Zahl qualifizierter Anträge eingegangen ist. Die im Jahre 1995 verwendeten Antragsunterlagen, die von der Kommission leider viel zu spät ausgeliefert wurden, müssen für die Ausschreibung 1996 gründlich überarbeitet werden. Diese Ausschreibung ist bereits für den Februar 1996 geplant. Bewerbungsschluß soll der 30. April 1996 sein.

SOKRATES

Bericht über das im Jahr 1995 angelaufene EU-Aktionsprogramm zur allgemeinen Bildung und Hochschulbildung

1. Das Programm wurde am 14. März 1995 von Parlament und Rat mit 850 Mio. ECU beschlossen (s. Anlage 3). Im EU-Haushaltsjahr 95/96 stehen für das Programm rd. 150 Mio. ECU zur Verfügung.

2. Wesentliche Ziele des Programms sind:

- Entwicklung der europäischen Dimension im Unterricht
- Förderung einer verbesserten Kenntnis der Sprachen der Europäischen Union
- Förderung einer breit angelegten und intensiven Zusammenarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen aller Mitgliedstaaten
- Förderung der Mobilität von Studenten
- Förderung der Kontakte zwischen Schulen
- Förderung der akademischen Anerkennung von Studienabschlüssen, Studienzeiten und anderen Qualifikationen
- Förderung des offenen Unterrichts, der Fernlehre und der Erwachsenenbildung
- Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs.

3. Es enthält folgende Teile:

Kapitel I: Hochschulbildung (ERASMUS)

Aktion 1: Förderung der europäischen Dimension in den Hochschulen

Aktion 2: Förderung der Mobilität der Studenten und Finanzierung der ERASMUS-Stipendien

Kapitel II: Schulbildung (COMENIUS)

Aktion 1: Partnerschaften zwischen schulischen Einrichtungen

Aktion 2: Erziehung der Kinder von Wanderarbeitnehmern, sowie von Kindern von Personen, die einem Wandergewerbe nachgehen, von Nichtseßhaften und von Sinti und Roma; interkulturelle Erziehung

Aktion 3: Aktualisierung und Verbesserung der Qualifikation des Lehrpersonals

Kapitel III: Bereichsübergreifende Maßnahmen

Aktion 1: Förderung der Fremdsprachenkenntnisse in der Gemeinschaft (LINGUA)

Aktion 2: Förderung des offenen Unterrichts und der Fernlehre

Aktion 3: Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs

Die Mittel werden wie folgt auf die drei Kapitel verteilt: Mindestens 55% für ERASMUS, mindestens 10% für COMENIUS und mindestens 25% für die bereichsübergreifenden Maßnahmen. Übrig bleibt eine Reserve von 10%, die bedarfsgerecht eingesetzt werden soll.

4. Das Programm wird gemeinsam von Bund und Ländern durchgeführt, jeweils ein Vertreter von Bund und Ländern ist Mitglied im SOKRATES-Ausschuß sowie in den Unterausschüssen. Der vorliegende Bericht wurde daher auch in Zusammenarbeit mit den Ländern erstellt.

Es wurden folgende Agenturen mit der Abwicklung des Programms in Deutschland betraut, soweit die Maßnahmen nicht zentral durch die Europäische Kommission in Brüssel durchgeführt werden:

- Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD),
- Pädagogischer Austauschdienst (PAD) bei der Kultusministerkonferenz (KMK),
- Carl-Duisberg-Gesellschaft e. V. (CDG),
- Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU),
- Nationale Agentur LINGUA (NATALI)

Für die zentral verwalteten Maßnahmen und zur Gesamtentwicklung des Programms wurde von der Europäischen Kommission ein Technisches Büro in Brüssel eingerichtet.

5. Eine Bewertung des neuen SOKRATES-Programms zum jetzigen Zeitpunkt ist insofern

schwierig, als es wegen streitiger Budgetvorstellungen zwischen Parlament und Rat mit Verspätung am 14. März 1995 verabschiedet wurde und erst am 1. August 1995 angelaufen ist. Das Jahr 1995/96 steht überdies weitgehend im Zeichen von Übergangsmaßnahmen, die die Brücke von den Vorgängerprogrammen zum neuen Programm SOKRATES bilden sollen. Daher sind die bis jetzt vorliegenden Beteiligungszahlen nur bedingt aussagekräftig.

Soweit das SOKRATES-Programm bisherige Programme der Europäischen Union weiterführt, wurden für diese Programmteile Übergangsregelungen geschaffen, die eine kontinuierliche Fortführung bisheriger Förderlinien sicherstellen sollen. Dies gilt für die Hochschulzusammenarbeit im ERASMUS-Programm sowie für die Förderung des Fremdsprachenlernens durch das Vorläuferprogramm LINGUA. Soweit neue Programmteile hinzugekommen sind – dies gilt insbesondere für das Kapitel II (COMENIUS), für die Bereiche Weiterbildung und Fernunterricht sowie für Teile aus Kapitel I zur Förderung von Aktivitäten der Hochschulen mit europäischer Dimension – sind diese Programmteile erst im Herbst 1995 angelaufen.

Unbefriedigend war, daß im ersten Programmjahr mit Übergangsmaßnahmen und unter großem Zeitdruck gearbeitet werden mußte. Die Ausschreibungsfristen waren sehr kurz bemessen und die Formulare und Leitfäden zur Information der Antragsteller und der Agenturen lagen in vielen Fällen entweder nicht rechtzeitig in deutscher Sprache vor oder waren von der Kommission nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt worden. Die Leitfäden für die Durchführung des Programms lagen erst im Oktober 1995 in deutscher Sprache vor, obwohl die ersten Antragsfristen bereits Mitte Oktober 1995 ausliefen.

6. Im Rahmen des SOKRATES-Programms wird – wie in Ziffer 4 bereits gesagt – ein Teil der Maßnahmen zentral durch die Europäische Kommission, der andere Teil dezentral in den Mitgliedstaaten durchgeführt (s. Tabelle in Anlage 4). Da die Auswahlverfahren für die zentral bei der Europäischen Kommission verwalteten Maßnahmen des Programms noch andauern, kann hier nur zu Teilen ein vorläufiger Zwischenbericht gegeben werden. Was die zentral verwalteten Projektzuschüsse angeht, die an deutsche koordinierende Einrichtungen vergeben werden, so partizipieren daran auch die Partnerinstitutionen in anderen EU/EWR-Mitgliedstaaten. Umgekehrt sind auch deutsche Einrichtungen Partner in transnationalen Kooperationsprojekten anderer Mitgliedstaaten und haben Anteil an den Mitteln, die von koordinierenden Institutionen in anderen Mitgliedstaaten verwaltet werden. Eine genaue Ermittlung der deutschen Programmteilnehmer oder der finanziellen „Rückflüsse“ nach Deutschland ist deshalb hier nicht möglich.

Die nachfolgende Übersicht bezieht sich daher zum jetzigen Zeitpunkt überwiegend auf die de-

zentral in der Bundesrepublik Deutschland verwalteten Maßnahmen.

7. Zum Stand des Programms im einzelnen:

a) Kapitel I ERASMUS

Förderfähig sind nach dem Beschluß Maßnahmen, die europaorientierte Aktivitäten der Hochschulen unterstützen. Diese umfassen die Organisation von Studenten- und Dozentenmobilität, das Europäische System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS), die gemeinsame Entwicklung von Lehrplänen und Fachkursen, Intensivkurse für Studenten aus mehreren europäischen Ländern und vorbereitende Besuche. Neu hinzugekommen sind transnationale Projekte zur Verstärkung der europäischen Dimension in Hochschulen (Verwendung von Materialien aus anderen Mitgliedstaaten, Einbeziehung von Lehrelementen zur europäischen Integration in die Lehrveranstaltungen, Erlernen von Fremdsprachen als Bestandteil des Curriculums). Damit sollen auch für nichtmobile Studenten verstärkt auf Europa ausgerichtete Studienangebote entwickelt werden. Ferner sind Hochschulkooperationsprojekte zu gemeinsam interessierenden Themen vorgesehen (sog. „thematische Netze“).

Der zweite Pfeiler von ERASMUS bleibt die durch Stipendien geförderte Studentenmobilität.

In Artikel 5 des SOKRATES-Beschlusses vom 14. März 1995 ist vorgesehen, daß die Europäische Kommission „Maßnahmen (trifft), mit denen ein angemessener Übergang zwischen den Aktionen im Rahmen der Programme ERASMUS und LINGUA sowie anderen bereits eingeleiteten Aktionen und denen im Rahmen des vorliegenden Programms durchzuführenden Aktionen gewährleistet werden kann“.

Über die dazu vorgeschlagenen Maßnahmen wird im folgenden als Übergangsmaßnahmen berichtet. Durch die Entscheidung der Kommission und der Mitgliedstaaten, das Kernstück der Neuerung in Kapitel I (ERASMUS) – nämlich die Einführung des Hochschulvertrages – erst ab 1997/98 vorzusehen, wurde eine zweite Art von Übergangsmaßnahmen erforderlich.

Die Übergangsmaßnahmen der Europäischen Kommission sollten im Falle einer verzögerten Beschlußfassung zum SOKRATES-Programm (...) sichern, daß die im Oktober 1994 für das akademische Jahr 1995/96 beantragten ERASMUS- und LINGUA-Aktivitäten (d. h. Hochschulkooperationsprogramme – HKP's –, Mobilitätsstipendien für Dozenten und Studenten, Fremdsprachenlernen an der Hochschule, European Credit Transfer System (ECTS), flankierende Maßnahmen) angemessen gefördert werden, ohne dem ab 1996 gültigen Verfahren von SOKRATES vorzugreifen. Aus Sicht der Programmteilnehmer ging es in erster Linie um die Wahrung einer Kontinuität für Programme, die europa- und weltweit zum Symbol für die Hochschulzusammenarbeit und den Studentenaustausch in der Europäischen Union geworden sind.

Für 1995 wurde eine Aufteilung des SOKRATES-Budgets von 175,9 Mio. ECU auf die einzelnen Kapitel und Aktionen von SOKRATES vorgenommen. Für Kapitel I (ERASMUS) sind 100 Mio. ECU bereitgestellt, von denen 70 Mio. ECU für Studentenstipendien (Mobilitätzuschüsse) und 30 Mio. ECU für Hochschulkooperationsaktivitäten vorgesehen wurden. Da in diesem Kapitel sowohl die bisherigen ERASMUS-Aktivitäten (Vorjahr 96,7 Mio. ECU) als auch die Hochschulaktivitäten von LINGUA (Vorjahr 8,5 Mio. ECU) und die neuen Vorhaben (thematische Netze) gefördert werden, stehen für das nunmehr im Rahmen des SOKRATES-Programms erweiterte ERASMUS-Programm deutlich weniger Mittel als bei den Vorläufermaßnahmen zur Verfügung.

Die Nachfrage bei den Studentenstipendien ist 1995/96 hingegen um 18 % gegenüber dem Vorjahr gewachsen.

	Anträge		Bewilligungen	
	94/95	95/96	94/95	95/96
Hochschulkooperationsprogramme	2 869	2 860	2 500	2 671
Studenten, die im Rahmen von ERASMUS gefördert werden	146 142	163 000	137 616	161 000

Wie aus der Tabelle ersichtlich, hat die Kommission die Zahl der bewilligten HKP's und der damit verbundenen Studentenaustausche weiter erhöht, was bei einem Rückgang der Mittel zu einer sinkenden Stipendienhöhe führt.

1994/95 standen für 20 000 Stipendiaten (146 639 Monaten) 13 475 000 ECU (24 928 750 DM) aus dem EU-Budget zur Verfügung, was einem rechnerischen Monatssatz von 170 DM entsprach. Da nicht alle bewilligten Stipendien in Anspruch genommen werden und BAföG-Empfänger einen geringeren Zuschuß aus ERASMUS-Mitteln erhalten, ergab sich im Bundesdurchschnitt 1994/95 ein realer Monatssatz von 270 DM.

Für die Bundesrepublik Deutschland wurden für 1995/96 insgesamt 24 000 ERASMUS-Stipendien mit einer Gesamtaufenthaltsdauer von 174 896 Monaten bewilligt, für die 12 290 000 ECU (22 736 500 DM) von der Europäischen Kommission bereitgestellt wurden. Das ergibt in diesem Jahr einen rechnerischen Monatssatz für ERASMUS-Stipendien von 130 DM.

In der Bundesrepublik Deutschland kommen, wie in der EU insgesamt, die meisten ERASMUS-Stipendiaten aus der Betriebswirtschaftslehre, den philologischen Fächern und den Ingenieurwissenschaften. Für deutsche Stipendiaten ist das beliebteste Zielland Großbritannien, gefolgt von Frankreich. Stark zugenommen hat auch das Austauschvolumen mit den EU-Neumitgliedern Finnland und Schweden; mit Österreich ist es traditionell hoch. Nach Deutschland wollen in diesem Studienjahr 21 500 ausländische ERASMUS-Studie-

rende kommen. Damit bleibt die Bundesrepublik Deutschland weiterhin ein ERASMUS-Exportland. Auch das unterstreicht die Notwendigkeit, die internationale Attraktivität deutscher Hochschulen zu steigern.

Die neuen Bundesländer, die seit 1991/92 am ERASMUS-Programm teilnehmen, konnten ihre Teilnahme im SOKRATES/ERASMUS-Startjahr 1995/96 weiter ausbauen; rund 13 % der deutschen Stipendiaten kommen aus den neuen Ländern.

Mit 225 teilnehmenden deutschen Hochschulen sind alle größeren Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie die Fachhochschulen, aber auch eine Reihe von Berufsakademien in Deutschland an ERASMUS beteiligt.

Die Attraktivität von ERASMUS beruht im Studentenaustausch nicht allein auf der finanziellen Förderung zur Abdeckung der mobilitätsbedingten Zusatzkosten, sondern auch auf anderen Leistungen, wie der Vermittlung und Betreuung, dem Erlaß von Studiengebühren und der Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen. Dieser Trend wird sich in den Folgejahren in SOKRATES/ERASMUS verstärken.

Die in der Hochschulwelt am meisten beachtete Neuerung in SOKRATES (Kap. ERASMUS), der Abschluß eines Hochschulvertrages zwischen der Europäischen Kommission und jeder teilnehmenden Hochschule, wurde auf 1997/98 verschoben, da es sich hierbei um tiefgreifende Veränderungen der europäischen Bildungsk Kooperation und nicht nur um eine organisatorische Reform handelt. Anstelle der bisherigen Förderung von multinationalen Hochschulnetzen in einzelnen Fachgebieten, wird die Europäische Kommission jeder europäischen Hochschule einen Fördervertrag anbieten, der alle ihre einzelnen SOKRATES/ERASMUS-Aktivitäten umfaßt. Für den Abschluß eines solchen Vertrages müssen die Hochschulen ein Gesamtableau ihrer europäischen Zielsetzungen und ihrer Kooperationsaktivitäten vorlegen.

Die bis zur Einführung des Hochschulvertrages im Übergangsjahr 1996/97 von der Europäischen Kommission vorgesehenen speziellen Maßnahmen dienen dazu, innovative Bestandteile von SOKRATES/ERASMUS bereits ab 1996/97 in der Programmarbeit umzusetzen, wie z. B. die Entwicklung von Fremdsprachen- und Europamodulen und die Vergabe von ERASMUS-Fellowships. Dadurch sollen vor allem für die zu Hause gebliebenen Studierenden (ca. 95 % der Studentenschaft) die europäische Dimension der Hochschulbildung verstärkt, die grenzüberschreitende Kooperation der Hochschulen mit Gebietskörperschaften und der Wirtschaft verbessert und die Zusammenarbeit in thematischen Netzen aufgebaut werden.

Vordringliche politische Ziele für die Zukunft sind:

- Die finanzielle Förderung, insbesondere für Mobilitätsstipendien, darf nicht weiter zurückgehen.

- Bei den Akademischen Auslandsämtern der Hochschulen müssen die organisatorischen und personellen Voraussetzungen für die Bündelung aller europäischen Aktivitäten der Hochschulen im Hochschulvertrag geschaffen werden.
- Die Hochschulen müssen beim Ausbau ihres europäischen und damit internationalen Profils von Bund und Ländern wirksam unterstützt werden.
- Die Stärkung der internationalen Attraktivität deutscher Hochschulen ist notwendig. Die Bundesregierung hat deshalb die Initiative für die Einrichtung internationaler Studiengänge ergriffen.

b) Kapitel II COMENIUS

Aktion 1: Schulpartnerschaften

Gegenüber den Vorläuferprogrammen von SOKRATES sind die multilateralen Schulpartnerschaften zur Entwicklung Europäischer Bildungsprojekte (EBP) neu in das Programm aufgenommen worden.

Themenfelder der Europäischen Bildungsprojekte, die in den Unterricht integriert werden sollen, können z. B. sein: Europäisches kulturelles Erbe, grenzüberschreitender Umweltschutz, europäische Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik, örtliche und regionale Identität und wachsendes Bewußtsein für europäische Themen, Medienanwendung der neuen Informations- und Bildungstechnologien in europäischen Netzen.

Zuschüsse können zur Anbahnung von Partnerschaften zwischen allen staatlich anerkannten allgemeinbildenden und beruflichen Schulen aus mindestens drei Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden sowie für vorbereitende Besuche der Lehrer und zum Informations- und Erfahrungsaustausch von Lehrern über innovative pädagogische Methoden und neue Unterrichtsmaterialien. Individuelle Schülermobilität wird im Rahmen dieses Programms nicht finanziert.

Im Berichtszeitraum sind 74 Anträge von koordinierenden Schulen in Deutschland eingegangen, mit 67 dieser Schulen sind Zuschußvereinbarungen abgeschlossen worden. Darüber hinaus werden 170 deutsche Partnerschulen an multilateralen Schulpartnerschaften (MSP) teilnehmen, die von Schulen in anderen EU/EWR-Staaten koordiniert werden.

Mit der Durchführung der Europäischen Bildungsprojekte (EBP) stehen 210 vorbereitende Besuche von Schulleitern und Lehrern sowie über 70 Lehreraustausche im Zusammenhang.

Durch die Europäische Kommission wurde eine Bezuschussung dieser Maßnahmen in Höhe von 810 000 ECU zugesichert.

Die Zahl der beteiligten deutschen Schüler kann bei durchschnittlichen Gruppengrößen/Klassen-

stärken von 30 Schülerinnen/Schülern auf 7 500 geschätzt werden, die Zahl der dabei beteiligten Lehrer auf 1 500. Insgesamt wurden somit bis 30. Oktober 1995 ca. 9 000 Personen einbezogen.

Aktion 2: Europäische Projekte zur interkulturellen Erziehung

Unter den 160 von der Europäischen Kommission bewilligten Projekten befinden sich 13 deutsche Projekte mit einem Fördervolumen von 434 197 ECU.

Aktion 3: Europäische Projekte zur Verbesserung der Qualifikation von Lehrkräften

Unter den von der Europäischen Kommission bewilligten 47 Projekten befinden sich 5 Projekte aus Deutschland, die mit 122 736 ECU bezuschußt wurden.

c) Kapitel III Bereichsübergreifende Maßnahmen

Aktion 1: Förderung des Fremdsprachenerwerbs in der Gemeinschaft LINGUA

Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Fremdsprachenunterrichts und des Fremdsprachenerwerbs in den Amtssprachen der Europäischen Union und der EFTA/EWR-Mitgliedstaaten, wobei weniger verbreitete und unterrichtete Sprachen Vorrang haben.

Aktion A Europäische Kooperationsprogramme für die Aus- und Weiterbildung von Fremdsprachenlehrern

Von den bisher bewilligten Anträgen werden 6 Projekte von deutschen Projektträgern koordiniert, 21 deutsche Träger sind an multilateralen Projekten beteiligt.

Aktion B Berufsbegleitende Lehrerfortbildung für den Fremdsprachenunterricht

Neben Lehrern aus allgemeinbildenden und beruflichen Schulen nehmen an diesem Programmteil auch Sprachlehrer aus Betrieben, Kammern und Volkshochschulen teil.

Die Zahl der geförderten Personen betrug bis zum Stichtag 5. Dezember 1995 1 295. Die Mittel für 1995/96, insgesamt 2,3 Mio. DM, sind noch nicht ausgeschöpft.

Aktion C Assistenzzeiten für zukünftige Sprachlehrer

Für Sprachstudenten können für eine drei- bis achtmonatige Assistenzzeit in einem anderen EU-Mitgliedstaat Zuschüsse gewährt werden.

Die Bundesrepublik Deutschland ist im laufenden Förderjahr bisher mit 13 Personen an Pilotprojekten beteiligt (Gesamtzahl der förderbaren Lehrer: 16).

Aktion D Entwicklung von Hilfsmitteln für den Fremdsprachenunterricht und die Bewertung von Fremdsprachenkompetenz

Ziel dieser Aktion ist es, durch eine europäische Zusammenarbeit im Bereich der Erstellung und des Austausches von zentralen Hilfsmitteln (d. h. Lehrpläne, innovative Lehr- und Lernmittel und Unterrichtsmethoden, Hilfsmittel für die Bewertung der erworbenen Fremdsprachenkenntnisse) zur Verbesserung des Fremdsprachenunterrichts und des Fremdsprachenerwerbs beizutragen.

Aus dem nichtschulischen Bereich gingen bisher 8 Projektanträge ein, aus dem schulischen Bereich 27.

Aktion E Gemeinsame Europäische Bildungsprojekte für den Fremdsprachenerwerb

Mit dieser wichtigsten Förderlinie bei SOKRATES/LINGUA werden die schon beim bisherigen LINGUA-Programm erfolgreichen Austauschmaßnahmen zum Zwecke des Fremdsprachenlernens fortgeführt. Der Schwerpunkt liegt wieder auf der beruflichen Bildung, weil hier der größte Nachholbedarf besteht.

Es wurden bisher deutsche Anträge für 136 bilaterale Austauschmaßnahmen mit ca. 2 040 Schülern und Auszubildenden bewilligt. Die für diese Maßnahmen in 1995/96 zur Verfügung stehenden Mittel sind wegen des verspäteten Anlaufens des Programms bisher erst zur Hälfte (PAD), bzw. zu drei Vierteln (CDG) ausgeschöpft. Es werden voraussichtlich 1995/96 annähernd 4 000 Jugendliche im Alter von 14 bis 25 Jahren an Austauschmaßnahmen zur Verbesserung ihrer Fremdsprachenkenntnisse teilnehmen.

Teilnehmer an Austauschmaßnahmen sind vorrangig Jugendliche in beruflichen Schulen und in der dualen Berufsausbildung. Antragsteller sind somit außer Schulen auch nichtschulische Träger der beruflichen Bildung, wie Kammern, Betriebe, überbetriebliche Ausbildungsstätten und soziale Träger der beruflichen Bildung.

Aktion 2: Offener Unterricht und Fernlehre

Förderfähig sind transnationale Projekte, die durch pädagogische Innovation einen Beitrag zur Qualität der Bildung leisten und einen verstärkten Zugang zu allen Bildungsangeboten eröffnen.

Bewerbungsschluß für die erste Runde zur Projektauswahl war September 1995. 98 Projektanträge wurden eingereicht. Dies ist eine beeindruckende Zahl, wenn man berücksichtigt, daß es sich um eine weitgehend neue Aktion handelt. Die meisten Anträge wurden von Hochschulen gestellt. 33 Anträge mit einer Teilnahme von 181 Institutionen sind für eine Bewilligung vorgesehen (33,7% der bewerteten Projekte). Die Gesamtsumme der zuzuweisenden Mittel beläuft sich hierbei auf 4 084 806 Mio. ECU, bei einer durchschnittlichen Förderung von 123 782 ECU pro Projekt (pro

Jahr). Die Beteiligung erstreckt sich insgesamt auf 17 Länder; ein deutscher Antrag wurde bewilligt, weitere Bewilligungen sind in Aussicht gestellt.

Aktion 3: Informations- und Erfahrungsaustausch

Die Sammlung, Analyse und der Austausch von Informationen über die verschiedenen Bildungssysteme und Bildungspolitiken in den teilnehmenden Ländern können die Zusammenarbeit in diesem Bereich wesentlich erleichtern und ausbauen sowie die Qualität des Bildungsangebots in Europa verbessern. Daher sind im Rahmen von SOKRATES eine Reihe von Maßnahmen mit diesem Ziel vorgesehen.

Ziffer 1: Bildungspolitische Fragen von gemeinsamem Interesse

Förderfähig sind Studien, Analysen, Kolloquien und der Austausch von Sachverständigen. Vorrangige Themen sind Probleme von Schülern ohne Bildungsabschluß sowie die Bewertung der Unterrichtsqualität.

Der erste Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen wurde am 26. Juli 1995 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Die Kommission hat von sich aus über 500 Forschungseinrichtungen zur Abgabe von Vorschlägen aufgefordert. Die Frist für die Einreichung von Projektvorschlägen wurde auf den 30. September 1995 festgelegt. Insgesamt wurden 37 Projektvorschläge eingereicht. Lediglich vier Anträge sind zur Bewilligung vorgesehen; ein deutscher Antrag ist nicht dabei.

Ziffer 3: Studienbesuche für bildungspolitische Entscheidungsträger (ARION)

Im Rahmen von ARION sind einwöchige Studienaufenthalte für Bildungsfachleute aus allen Mitgliedstaaten der EU in anderen EU-Staaten vorgesehen. Die Teilnehmer werden zu festgelegten Themenschwerpunkten in multinationalen Gruppen zusammengefaßt. Sie analysieren während ihres einwöchigen Aufenthaltes das Bildungssystem des Gastlandes, um so das gegenseitige Verständnis für die unterschiedlichen Systeme zu verbessern und einen fortlaufenden Meinungs- und Erfahrungsaustausch zur Entwicklung ihrer Bildungsvorstellungen zu gewährleisten. Für deutsche Teilnehmer stehen 1995/96 150 Mobilitätszuschüsse in einer Gesamthöhe von ca. 200 000 DM zur Verfügung. Der PAD geht von einer vollen Ausschöpfung der Mittel aus.

Ziffer 5: Sonstige Maßnahmen

hier A: Förderung der Europäischen Dimension der Erwachsenenbildung.

Förderfähig sind transnationale Projekte zur Stärkung der europäischen Dimension der Erwachsenenbildung und zum Erfahrungsaustausch.

Im Rahmen der vereinbarten Übergangsmaßnahmen wurde die Finanzierung von 14 Projektanträgen gebilligt, darunter auch ein deutscher. Für diese Projekte sind 895 500 ECU vorgesehen. In einer zweiten Phase fand die erste Ausschreibung für die reguläre Laufzeit von SOKRATES statt (Frist September 1995). Hier wurden 58 Projekte aus 12 Mitgliedstaaten eingereicht, darunter sechs aus Deutschland. 19 Projekte werden zur Förderung vorgeschlagen, darunter zwei deutsche. Insgesamt ist vorgesehen, einen Betrag von 2 063 080 ECU für die Förderung dieser Projekte zur Verfügung zu stellen. Hinzu kommen

Mittel in Höhe von 41 000 ECU für vorbereitende Besuche.

Im Rahmen der Aktion 3 liegen zu EURYDICE (Ziffer 2), NARIC, d. h. dem Gemeinschaftsnetz nationaler Informationszentren für Fragen der akademischen Anerkennung (Ziffer 4) und den Ergänzenden Maßnahmen (Ziffer 5 B, Informationskampagnen, Konferenzen, Studien etc.) noch keine Erfahrungswerte vor.

Die Europäische Kommission wird für EURYDICE im Januar 1996 ein Arbeitsprogramm vorlegen.

Anlage 1

LEONARDO DA VINCI – Nationale Koordinierungsstelle im Auftrag des BMBF

Das Aktionsprogramm LEONARDO DA VINCI (1995–1999), mit einem Budget von 665 Mio. ECU, wurde am 6. Dezember 1994 vom Rat angenommen. Durch die Realisierung von transnationalen Pilotprojekten, Austausch- und anderen Maßnahmen soll es die Berufsbildungspolitik der Mitgliedstaaten unterstützen und ergänzen und die europäische Zusammenarbeit fördern. Die Maßnahmen richten sich an: Berufsbildungseinrichtungen, Unternehmen, Hochschulen, Sozialpartner, Kammern, Verbände und Behörden. Die Durchführung des Programms in der Bundesrepublik Deutschland wird vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie in Abstimmung mit den Ländern und den Sozialpartnern koordiniert und gefördert. Das Bundesinstitut für Berufsbildung ist beauftragt, in Zusammenarbeit mit weiteren Fachkoordinierungsstellen übergreifende Funktionen wahrzunehmen.

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)

Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin
Telefon: 0 30/86 43-24 81/22 77
Telefax: 0 30/8 61 88 35

Carl Duisberg Gesellschaft (CDG)

Hohenstaufenring 30–32
50674 Köln
Telefon: 02 21/20 98-0
Telefax: 02 21/20 98-1 14

Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV)

– Auslandsabteilung –
Feuerbachstraße 42–46
60325 Frankfurt/Main
Telefon: 0 69/71 11-0
Telefax: 0 69/71 11-6 83

Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen „Otto von Guericke“ e. V. (AIF)

LEONARDO-Industriekontakt
Tschaikowskistr. 49
13156 Berlin
Telefon: 0 30/48 33 44 45
Telefax: 0 30/48 33 44 01

Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

Kennedyallee 50
53175 Bonn
Telefon: 02 28/88 22 57
Telefax: 02 28/88 25 51

Nationale Agentur LINGUA (NATALI)

Universität des Saarlandes
Postfach 15 11 50
66041 Saarbrücken
Telefon: 06 81/3 02-36 14
Telefax: 06 81/3 02-36 11

Gesamtkoordinierung

Fachkoordinierung
Erstausbildung
Weiterbildung
– Transnationale Pilotprojekte
– Erhebungen, Analysen, Austausch von Daten
– Projekte mit Multiplikatorwirkung

Fachkoordinierung

Erstausbildung
Weiterbildung
– Vermittlung von Jugendlichen in der beruflichen Erstausbildung
– Vermittlung von jungen Arbeitnehmern in der beruflichen Weiterbildung
– Austausch von Ausbildern
– Austausch von Personen, die für die Berufsbildung verantwortlich sind
– Austausch von Sprachausbildern

Fachkoordinierung

Erstausbildung
– Vermittlung von jungen Arbeitnehmern in Arbeitspraktika

Fachkoordinierung

Zusammenarbeit Hochschule-Unternehmen
– Transnationale Pilotprojekte
– Austauschmaßnahmen

Fachkoordinierung

Zusammenarbeit Hochschule-Unternehmen
– Transnationale Pilotprojekte
– Austauschmaßnahmen

Fachkoordinierung

Fremdsprachenförderung
– Transnationale Pilotprojekte

SOKRATES**Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)**

ERASMUS

Kennedyallee 50
53175 Bonn
Telefon: 02 28/8 82-2 77
Telefax: 02 28/8 82-5 51

Pädagogischer Austauschdienst (PAD)

COMENIUS, LINGUA, ARION

Sekretariat der Ständigen Konferenz der
Kultusminister der Länder in der
Bundesrepublik Deutschland
Nassestraße 8
53118 Bonn
Telefon: 02 28/5 01-5 83
Telefax: 02 28/5 01-5 00

Carl Duisberg Gesellschaft

LINGUA (berufliche Aus- und Weiterbildung)

Hohenstaufenring 30–32
50674 Köln
Telefon: 02 21/20 98-2 92
Telefax: 02 21/20 98-1 14

**Sekretariat der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland**

EURYDICE, Erwachsenenbildung

Nassestraße 8
53118 Bonn
Telefon: 02 28/5 01-2 70
Telefax: 02 28/5 01-3 01

**Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Technologie**

Erwachsenenbildung

Heinemannstraße 2
53175 Bonn
Telefon: 02 28/57-28 22
Telefax: 02 28/57-20 96

**Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen
(ZAB)**

NARIC

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusmini-
ster der Länder in der Bundesrepublik Deutschland
Nassestraße 8
53118 Bonn
Telefon: 02 28/5 01-0
Telefax: 02 28/5 01-4 86

Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU)

Fernunterricht

Peter-Welter-Platz 2
50676 Köln
Telefon: 02 21/92 12 07-0
Telefax: 02 21/92 12 07-20

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 6. Dezember 1994

über ein Aktionsprogramm zur Durchführung einer Berufsbildungspolitik der Europäischen Gemeinschaft

(94/819/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 127,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Gemäß dem Vertrag obliegt es der Gemeinschaft, eine Politik der beruflichen Bildung durchzuführen, welche die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt.
2. Bei der Durchführung dieser Politik ist die Verantwortung der Mitgliedstaaten für Inhalt und Gestaltung der beruflichen Bildung strikt zu beachten, und jegliche Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ist ausgeschlossen.

3. In seinem Beschluß 63/266/EWG ⁽⁴⁾ hat der Rat allgemeine Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsbildung aufgestellt. Die Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze obliegt den Mitgliedstaaten und im Rahmen des Vertrags den zuständigen Gemeinschaftsinstitutionen.
4. Mit den Beschlüssen 86/365/EWG ⁽⁵⁾ und 89/27/EWG ⁽⁶⁾ hat der Rat die Phasen I und II des Programms COMETT über Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft im Bereich der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Technologie angenommen.
5. Mit dem Beschluß 89/657/EWG ⁽⁷⁾ hat der Rat das Aktionsprogramm EUROTECNET zur Förderung von Innovationen in der Berufsbildung in der Folge des technologischen Wandels in der Europäischen Gemeinschaft angenommen.
6. Mit dem Beschluß 90/267/EWG ⁽⁸⁾ hat der Rat das Aktionsprogramm FORCE zur Förderung der beruflichen Weiterbildung in der Europäischen Gemeinschaft angenommen.
7. Mit dem Beschluß 87/596/EWG ⁽⁹⁾ hat der Rat das Aktionsprogramm PETRA für die Berufsbildung

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 67 vom 4. 3. 1994, S. 12, und ABl. Nr. C 176 vom 29. 6. 1994, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 148 vom 30. 6. 1994, S. 3.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 3. Mai 1994 (AbI. Nr. C 205 vom 25. 7. 1994, S. 76). Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 18. Juli 1994 (AbI. Nr. C 244 vom 31. 8. 1994, S. 17) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 26. Oktober 1994 (AbI. Nr. C 323 vom 21. 11. 1994).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 63 vom 20. 4. 1963, S. 1338/63.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 222 vom 8. 8. 1986, S. 17.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 13 vom 17. 1. 1989, S. 28.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 393 vom 30. 12. 1989, S. 29.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 156 vom 21. 6. 1990, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 346 vom 10. 12. 1987, S. 31, Beschluß geändert durch den Beschluß 91/387/EWG (AbI. Nr. L 214 vom 2. 8. 1991, S. 69).

- Jugendlicher und zur Vorbereitung der Jugendlichen auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben angenommen.
8. Mit dem Beschluß 89/489/EWG ⁽¹⁾ hat der Rat das Aktionsprogramm LINGUA zur Förderung der Fremdsprachenkenntnisse in der Europäischen Gemeinschaft angenommen.
 9. Den in dem Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Wirtschafts- und Sozialausschuß zusammengefaßten Bewertungen der gemeinschaftlichen Aktionsprogramme zufolge bedeutet die Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene im Bereich der Berufsausbildung einen echten zusätzlichen Nutzen für die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Aktionen.
 10. Die Kommission hat in ihrer Arbeitsunterlage über die Leitlinien für die Gemeinschaftsaktion im Bereich allgemeine und berufliche Bildung angekündigt, daß sie die Aktionsprogramme im Bereich der Berufsbildung rationalisieren, vereinfachen und zu einem einzigen Programm zusammenfassen will, indem sie die Aspekte verstärkt, die im Hinblick auf den zusätzlichen Nutzen und den Anreiz, den sie Europa bieten können, die besten Ergebnisse versprechen.
 11. Mit ihrer Empfehlung 87/567/EWG vom 24. November 1987 zur beruflichen Bildung der Frauen ⁽²⁾ hat die Kommission die Mitgliedstaaten dazu ermutigt, die Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit zu verstärken; mit ihrem dritten mittelfristigen Aktionsprogramm (1991—1995) für die Chancengleichheit für Frauen und Männer ⁽³⁾ hat sich die Kommission dazu verpflichtet, einen Austausch von Erfahrungen und Know-how mit Hilfe des Netzes IRIS zu ermöglichen sowie dieses Netz zu entwickeln, um die Aus- und Weiterbildungsbedürfnisse der Frauen besser ermitteln zu können, um innovative Aus- und Weiterbildungsformen zu fördern und eine europäische Methodologie in diesem Bereich zu entwickeln. Es besteht Bedarf an spezifischen Ausbildungsbemühungen, um Frauen neue Berufsfelder zu eröffnen und um die Wiederaufnahme einer Berufstätigkeit nach einer zeitweiligen Unterbrechung zu erleichtern.
 12. In seiner EntschlieÙung vom 11. Juni 1993 über die Berufsbildung in den neunziger Jahren ⁽⁴⁾ vertritt der Rat die Auffassung, daß die Qualität der beruflichen Bildung in den Mitgliedstaaten gestärkt werden muß, damit der einzelne die Möglichkeit erhält, seine Kenntnisse und Fähigkeiten ständig zu verbessern, und damit ein Beitrag zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts sowie der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft geleistet wird.
 13. Der Rat hat in seiner EntschlieÙung vom 11. Juni 1993 über Berufsbildung in den neunziger Jahren festgestellt, daß die Gemeinschaft einen wichtigen Beitrag zur Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten leisten kann, indem sie ein globales und kohärentes Konzept für die allgemeine und berufliche Bildung entwickelt, das die Politiken der Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt.
 14. In der von den Staats- und Regierungschefs aus elf Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft auf der Tagung des Europäischen Rates in Straßburg am 9. Dezember 1989 angenommenen Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer heißt es in Nummer 15:

„15. Jeder Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft muß Zugang zur Berufsbildung haben und ihn während seines gesamten Erwerbslebens behalten. Die Bedingungen für den Zugang zur Berufsbildung dürfen nicht aufgrund der Staatsangehörigkeit diskriminieren.

Die zuständigen öffentlichen Gebietskörperschaften, die Unternehmen oder die Sozialpartner müÙten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Voraussetzungen für eine Fort- und Weiterbildung schaffen, die es jedem ermöglicht, sich insbesondere durch einen Bildungsurlaub umzuschulen, sich weiterzubilden und vor allem im Zuge der technischen Entwicklungen neue Kenntnisse zu erwerben.“
 15. In der Empfehlung 93/404/EWG vom 30. Juni 1993 über den Zugang zur beruflichen Weiterbildung ⁽⁵⁾ hat der Rat empfohlen, daß die Mitgliedstaaten ihre Politik der Berufsausbildung unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel und der jeweiligen Befugnisse der zuständigen Behörden, der Unternehmen und der Sozialpartner und unter Beachtung der Vielfalt der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten darauf ausrichten, daß jeder Arbeitnehmer in der Gemeinschaft ohne Diskriminierung Zugang zur beruflichen Weiterbildung haben und während seines gesamten Erwerbslebens behalten muß.
 16. Der zusätzliche Nutzen, den die Gemeinschaftsaktion erbringt, ist im Rahmen der schrittweisen Entwicklung eines offenen Raums der Berufsbildung und der Berufsqualifikation in Verbindung mit dem Funktionieren des Binnenmarkts unter Berücksichtigung der EntschlieÙung des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen ⁽⁶⁾ zu konsolidieren und zu verstärken.
 17. Der zusammenfassende Bericht, den die Kommission anhand der Beiträge der Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Memorandums über die Berufsbildung in den neunziger Jahren erstellt hat, zeigt die allgemeinen Tendenzen auf, mit denen alle Mitglied-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 239 vom 16. 8. 1989, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 342 vom 4. 12. 1987, S. 35.

⁽³⁾ EntschlieÙung des Rates vom 21. Mai 1991 (AbI. Nr. C 142 vom 31. 5. 1991, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 186 vom 8. 7. 1993, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 181 vom 23. 7. 1993, S. 37.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. C 49 vom 19. 2. 1993, S. 1.

- staaten in diesem offenen Raum der Berufsausbildung und der Berufsqualifikation gleichermaßen konfrontiert werden.
18. Der Europäische Rat hat am 10. und 11. Dezember 1993 beschlossen, daß angesichts der institutionellen, rechtlichen und vertraglichen Besonderheiten, wie sie jedem Mitgliedstaat eigen sind, die Gemeinschaftsaktion auf die Definition der Ziele zu beschränken und den Mitgliedstaaten die Wahl der ihrer Situation angepaßten Mittel zu überlassen ist, um innerhalb eines gemeinsam festgelegten Rahmens die Fähigkeit der europäischen Wirtschaft zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu stärken; die Mitgliedstaaten sollten sich ferner von den Vorschlägen des Weißbuchs der Kommission über eine mittelfristige Strategie zur Förderung des Wachstums, der Wettbewerbsfähigkeit und der Beschäftigung inspirieren lassen sowie das Weißbuch über die Europäische Sozialpolitik — Ein zukunftsweisender Weg für die Union — berücksichtigen.
 19. Um eine kohärente Entwicklung der Berufsbildung in der Gemeinschaft zu fördern, soll ein gemeinsamer Rahmen von Zielsetzungen für die Durchführung dieses Programms aufgestellt werden, um die Initiativen der Mitgliedstaaten im Bereich der Berufsbildung zu unterstützen und zu ergänzen.
 20. Die verschiedenen Maßnahmen sollten in vier großen Teilbereichen durchgeführt werden, die folgendes betreffen: erstens die Unterstützung bei der Verbesserung der Berufsbildungssysteme und -maßnahmen in den Mitgliedstaaten; zweitens die Unterstützung bei der Verbesserung der Berufsbildungsmaßnahmen, die Unternehmen und Arbeitnehmer betreffen, was auch die Zusammenarbeit von Hochschulen und Unternehmen einschließt; drittens die Unterstützung beim Ausbau der Sprachkenntnisse sowie der Kenntnisse über die Berufsbildung und der Verbreitung von Innovationen im Berufsbildungsbereich; viertens flankierende Maßnahmen.
 21. Die Förderung des Erlernens von Fremdsprachen im Rahmen der Berufsbildung ist für die Entwicklung einer europäischen Dimension der Berufsbildung von entscheidender Bedeutung.
 22. Sämtliche im Rahmen des Programms entwickelten Maßnahmen sind auf eine transnationale Zusammenarbeit ausgerichtet, die — unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips — einen deutlichen zusätzlichen Nutzen für die in den Mitgliedstaaten oder von den Akteuren im Berufsbildungsbereich ergriffenen Maßnahmen erbringt.
 23. Die Mitgliedstaaten sollten alles Erforderliche in die Wege leiten, um sicherzustellen, daß die Durchführung dieses Programms auf einzelstaatlicher Ebene koordiniert und organisiert wird, und zwar insbesondere dadurch, daß sie auf einzelstaatlicher Ebene geeignete Strukturen und Mechanismen schaffen, wobei den in den bestehenden Netzen und Strukturen erworbenen Erfahrungen Rechnung zu tragen ist.
 24. Die Kommission hat auf eine allgemeine Abstimmung dieses Programms mit dem gemeinschaftlichen Aktionsprogramm im Bildungsbereich sowie mit anderen Gemeinschaftsmaßnahmen zu achten. Es sollte darauf hingearbeitet werden, daß sich das vorliegende Programm und die Gemeinschaftsinitiativen operationell ergänzen und die Maßnahmen im Rahmen dieses Programms mit denen im Rahmen des Vierten Rahmenprogramms im Bereich der Forschung und Entwicklung koordiniert werden.
 25. Ferner ist es angezeigt, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten eine ständige Betreuung und systematische Bewertung dieses Programms und der Maßnahmen sicherzustellen.
 26. Dieses Programm sollte den assoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas (MOEL) im Einklang mit den Voraussetzungen offenstehen, die in den mit diesen Ländern abzuschließenden Zusatzprotokollen zu den Assoziationsabkommen betreffend die Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen erwähnt werden. Dieses Programm sollte Zypern und Malta auf der Grundlage zusätzlicher Mittel gemäß mit diesen Ländern zu vereinbarenden Verfahren nach denselben Maßgaben wie den für die EFTA-Länder geltenden offenstehen —
- BESCHLIESST:
- Artikel 1*
- Festlegung des Programms**
- (1) Durch diesen Beschluß wird ein Aktionsprogramm zur Durchführung einer gemeinschaftlichen Berufsbildungspolitik festgelegt, das die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt; dabei bleibt die Verantwortung der Mitgliedstaaten für Inhalt und Gestaltung der Berufsbildung in vollem Umfang gewahrt und ist jegliche Harmonisierung der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ausgeschlossen.
 - (2) Das Aktionsprogramm erhält den Namen „LEONARDO DA VINCI“ und wird in dem Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1999 durchgeführt.
 - (3) Unter Wahrung der institutionellen, gesetzgeberischen und vertragsrechtlichen Besonderheiten der einzelnen Mitgliedstaaten stützt sich die Gemeinschaftsaktion auf einen gemeinsamen Rahmen von Zielsetzungen für die Durchführung dieses Programms, der die Initiativen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Berufsbildung unterstützen und ergänzen soll.
 - (4) Die in Artikel 4 und im Anhang vorgesehenen Gemeinschaftsmaßnahmen werden auf der Grundlage des in Absatz 3 vorgesehenen gemeinsamen Rahmens von Zielsetzungen durchgeführt und sollen die von und in den

Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen unterstützen und ergänzen.

(5) Das in Artikel 9 vorgesehene Verfahren der Begleitung dient dazu, die erzielten Ergebnisse zu untersuchen und daraus Erkenntnisse für die weitere Durchführung der Gemeinschaftsaktion zu gewinnen.

Artikel 2

Definitionen

Für die Zwecke dieses Beschlusses und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Systeme und Regelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten bezeichnet der Ausdruck

- a) „berufliche Erstausbildung“ jede Form der beruflichen Erstausbildung, einschließlich der Ausbildung in technischen und beruflichen Schulen sowie Betrieben, die es den Jugendlichen ermöglicht, eine Berufsqualifikation zu erwerben, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem diese Berufsqualifikation erworben wird, anerkannt wird;
- b) „berufliche Weiterbildung“ jede Berufsausbildungsmaßnahme, an der ein Arbeitnehmer aus der Gemeinschaft im Laufe seines Arbeitslebens teilnimmt;
- c) „Kontinuum“ die übergreifende Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Bereichen der Berufsbildung und die Maßnahmen, die die Fortsetzung der Weiterbildung während des gesamten Lebens betreffen;
- d) „Berufsberatung“ die sowohl im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildungszyklen als auch im Wege besonderer Informationsmaßnahmen zu leistende Erteilung von Rat und Auskunft in bezug auf die Berufswahl und die berufliche Mobilität;
- e) „Unternehmen“ alle Unternehmen im Privatsektor oder der öffentlichen Hand, unabhängig von ihrer Größe, ihrer Rechtsform und dem Wirtschaftsbereich, in dem sie tätig sind, sowie jede Art von Wirtschaftstätigkeit, einschließlich der Gemeinwirtschaft;
- f) „Arbeitnehmer“ alle Personen, die Verbindung zum Arbeitsmarkt haben, einschließlich der Selbständigen — unabhängig davon, ob sie sich in einem Beschäftigungsverhältnis befinden;
- g) i) „Sozialpartner auf nationaler Ebene“ Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, je nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten;
- ii) „Sozialpartner auf Gemeinschaftsebene“ Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, die am sozialen Dialog auf Gemeinschaftsebene mitwirken;
- h) „Berufsbildungseinrichtung“ alle staatlichen, halbstaatlichen oder privaten Einrichtungen, die gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten Maßnahmen der Berufsbildung, der Weiterbildung, der Nachschulung oder Umschulung entwickeln oder durchführen, ungeachtet ihrer jeweiligen Bezeichnung in den Mitgliedstaaten;

- i) „Hochschule“ alle Arten der nach Abschluß der Sekundarstufe II weiterführenden Bildungseinrichtungen, an denen gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten Hochschulqualifikationen oder -grade erlangt werden können, und zwar ungeachtet ihrer jeweiligen Bezeichnung in den Mitgliedstaaten;
- j) „offener Unterricht und Fernlehre“ alle Formen flexibler Berufsbildung,
 - bei denen herkömmliche oder fortgeschrittene Informations- und Kommunikationstechnologien und -dienste eingesetzt werden und
 - die mit individueller Beratung und Betreuung verbunden sind.

Artikel 3

Gemeinsamer Rahmen von Zielsetzungen

Der in Artikel 1 Absatz 3 vorgesehene gemeinsame Rahmen von Zielsetzungen soll zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 127 des Vertrags durch folgende Zielsetzungen beitragen:

- a) Verbesserung der Qualität und Innovationsfähigkeit der Berufsbildungssysteme und -maßnahmen in den Mitgliedstaaten;
- b) Förderung der europäischen Dimension in der Berufsbildung und -beratung;
- c) Förderung des lebenslangen Lernens mit dem Ziel, eine kontinuierliche Anpassung der Kenntnisse und Fähigkeiten zu ermöglichen, um den Bedürfnissen der Arbeitnehmer und dem Bedarf der Wirtschaft zu entsprechen, zur Verringerung der Arbeitslosigkeit beizutragen und die Entfaltung der Persönlichkeit zu erleichtern;
- d) Möglichkeit für alle Jugendlichen der Gemeinschaft, die dies wünschen, im Anschluß an die Vollzeitschulpflicht für die Dauer von einem oder, wenn möglich, von zwei oder mehr Jahren an einer beruflichen Erstausbildung teilzunehmen, die mit einer von den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats anerkannten beruflichen Qualifikation abgeschlossen wird;
- e) Förderung besonderer Berufsbildungsmaßnahmen für Erwachsene oder angemessene berufliche Qualifikation, insbesondere für Erwachsene ohne angemessene Schulbildung;
- f) Verbesserung des Status und Erhöhung der Attraktivität des berufsbildenden Unterrichts und der Berufsbildung sowie Eintreten dafür, daß Hochschulabschlüsse und berufliche Qualifikationen das gleiche Ansehen genießen;
- g) Förderung der Berufsbildung der Jugendlichen und der Vorbereitung der Jugendlichen auf das Erwachsenen- und Berufsleben im Hinblick auf die Anforderungen, die die Gesellschaft und der technologische Wandel stellen;

- h) Förderung besonderer Berufsbildungsmaßnahmen für benachteiligte Jugendliche ohne angemessene Ausbildung, insbesondere Schulabgänger ohne angemessene Ausbildung;
- i) Förderung des gleichberechtigten Zugangs zur Erst- und Fortbildung für Personen, die beispielsweise durch sozioökonomische, geographische oder ethnische Faktoren oder durch körperliche oder geistige Behinderungen benachteiligt sind; besonders gefördert werden sollen Personen, die durch mehrere Risikofaktoren beeinträchtigt sind, welche möglicherweise zu ihrer sozialen und wirtschaftlichen Ausgrenzung führen;
- j) Ausrichtung der Berufsbildungspolitik darauf, daß für jeden Arbeitnehmer der Gemeinschaft der Zugang zur beruflichen Weiterbildung ohne jegliche Diskriminierung während seines gesamten Erwerbslebens offen sein muß;
- k) Förderung der Chancengleichheit, so daß Frauen und Männer in gleichem Maße Zugang zur Berufsbildung haben und tatsächlich in den Genuß einer solchen Ausbildung kommen können, wodurch ihnen insbesondere neue Tätigkeitsfelder eröffnet und die Wiederaufnahme einer Berufstätigkeit nach einer Unterbrechung erleichtert werden sollen;
- l) Förderung der Chancengleichheit für den Zugang von Wanderarbeitnehmern und ihrer Kinder sowie von behinderten Menschen und Förderung ihrer tatsächlichen Beteiligung an einer beruflichen Ausbildung;
- m) — Förderung der Zusammenarbeit hinsichtlich der Qualifikationsanforderungen und des Ausbildungsbedarfs und
— Förderung des Erwerbs und der Transparenz der Qualifikationen sowie des Verständnisses der Schlüsselkompetenzen, die auf die technologische Entwicklung, auf die mit dem Funktionieren des Binnenmarkts einhergehenden Anforderungen, einschließlich des freien Verkehrs von Waren, Dienstleistungen, Personen und Kapital, auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und auf die Erfordernisse des Arbeitsmarkts abgestimmt sind;
- n) Förderung der Berufsbildung im Hinblick auf die Ergebnisse der Programme für Forschung und technologische Entwicklung, insbesondere durch die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Unternehmen bei der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Technologie, ihrer Anwendung und ihres Transfers;
- o) Förderung der schrittweisen Entwicklung eines offenen europäischen Raums im Bereich der Berufsbildung und der beruflichen Qualifikationen, insbesondere durch Informations- und Erfahrungsaustausch über Hemmnisse bei der praktischen Verwirklichung des freien Dienstleistungsverkehrs für die Aus- und Weiterbildungseinrichtungen;
- p) Unterstützung der Tätigkeiten zur Förderung von Sprachkenntnissen im Rahmen der Berufsbildungsmaßnahmen;
- q) Förderung des Ausbaus der Berufsberatungssysteme, um für jedermann zu jedem Zeitpunkt seines Lebens eine qualifizierte Berufsberatung sicherzustellen;
- r) Förderung der Entwicklung von Methoden zur selbständigen Fortbildung am Arbeitsplatz und von Lern- und Ausbildungsmethoden für den offenen Unterricht und die Fernlehre, insbesondere zur Erleichterung des Zugangs zur beruflichen Weiterbildung;
- s) Förderung der Entwicklung von Schlüsselkompetenzen und deren Einbeziehung in die Berufsbildungsmaßnahmen mit dem Ziel, den Erwerb bedarfsbezogener Qualifikationen und persönlicher Befähigungen, wie sie im Hinblick auf die Mobilität der Arbeitnehmer und den Bedarf der Wirtschaft erforderlich sind, zu fördern.

Artikel 4

Gemeinschaftliche Maßnahmen

(1) Die Kommission führt die im Anhang genannten gemeinschaftlichen Maßnahmen in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten durch.

(2) Die Kommission trifft in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten die Maßnahmen, mit denen sich ein angemessener Übergang zwischen den Maßnahmen, die bereits im Rahmen der Programme COMETT, EUROTECNET, FORCE, PETRA und LINGUA ergriffen worden sind, und den im vorliegenden Programm vorgesehenen Gemeinschaftsmaßnahmen sicherstellen läßt.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um die Koordinierung und Organisation der Durchführung dieses Programms auf einzelstaatlicher Ebene zu gewährleisten, indem sie insbesondere geeignete Strukturen und Mechanismen auf einzelstaatlicher Ebene vorsehen.

Artikel 5

Finanzierung

(1) Die für die Durchführung dieses Programms für erforderlich gehaltenen gemeinschaftlichen Finanzmittel belaufen sich im Rahmen der Finanziellen Vorausschau für 1993 bis 1999 auf 620 Millionen ECU.

(2) Die Haushaltsbehörde legt die Höhe der in jedem Haushaltsjahr verfügbaren Mittel nach den in Artikel 2 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften genannten Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung fest.

Artikel 6

Ausschuß

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus zwei Vertretern je Mitgliedstaat zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Bei den in Absatz 3 Buchstabe b) genannten Punkten wird der Ausschuß von Unterausschüssen und/oder Arbeitsgruppen in spezifischen Bereichen unterstützt (insbesondere berufliche Erstausbildung, berufliche Weiterbildung, Zusammenarbeit Hochschule—Unternehmen).

(3) Der Ausschuß gibt zu folgenden Punkten Stellungnahmen ab:

- a) — den allgemeinen Leitlinien für die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft (Beträge, Dauer und Begünstigte),
 - Fragen der Aufteilung innerhalb des Programms,
 - den Modalitäten der Auswahl, der Begleitung, der Bewertung, der Verbreitung und des Transfers der Ergebnisse;
- b) — den im Anhang Abschnitt A Teilbereich I Nummer 2 und Teilbereich II Nummer 2 genannten Prioritäten für die Gemeinschaftsmaßnahmen und dem entsprechenden jährlichen Arbeitsprogramm,
 - Fragen der allgemeinen Ausgewogenheit des Programms,
 - allen sonstigen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms.

(4) Zu den in Absatz 3 Buchstabe a) genannten Punkten unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt.

In diesem Fall schiebt die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um zwei Monate auf.

Der Rat kann innerhalb des in dem vorstehenden Absatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

(5) Zu den in Absatz 3 Buchstabe b) genannten Punkten unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt — gegebenenfalls nach Abstimmung — seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; ferner hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit irgend möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 7

Sozialpartner

Die Kommission kann den Ausschuß unbeschadet des Verfahrens nach Artikel 6 Absätze 4 und 5 zu allen Fragen der Anwendung dieses Beschlusses anhören.

Bei dieser Anhörung nehmen Vertreter der Sozialpartner, die von der Kommission auf der Grundlage von Vorschlägen der Sozialpartner auf Gemeinschaftsebene ernannt werden, an den Arbeiten des Ausschusses als Beobachter teil; die Zahl der Vertreter der Sozialpartner entspricht derjenigen der Vertreter der Mitgliedstaaten.

Sie können beantragen, daß ihre Stellungnahmen in die Sitzungsprotokolle des Ausschusses aufgenommen werden.

Artikel 8

Kohärenz und Komplementarität

(1) Die Kommission trägt Sorge für die Gesamtkohärenz zwischen diesem Programm und dem gemeinschaftlichen Aktionsprogramm im Bereich der allgemeinen Bildung sowie den anderen Gemeinschaftsmaßnahmen.

(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten fördern die Verwirklichung einer operationellen Komplementarität zwischen diesem Programm und den Gemeinschaftsinitiativen.

Im Rahmen ihrer Verantwortung für die Durchführung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte können die Mitgliedstaaten dieses Programm entsprechend den Bestimmungen, die das Funktionieren der Strukturfonds regeln, mit den Strukturfonds abstimmen.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen insbesondere dafür, daß die Gemeinschaftsmaßnahmen im Rahmen dieses Programms die strukturellen Interventionen im Bereich der Berufsbildung ergänzen, indem sie folgendes fördern:

- a) die Durchführung transnationaler Berufsbildungsaktionen;
- b) die Verbreitung vergleichbarer Informationen über die Berufsbildungssysteme und -maßnahmen;
- c) eine stärkere Kohärenz mit der Beschäftigungspolitik und den Politiken zur Förderung der Chancengleichheit beim Zugang zur beruflichen Erstausbildung

- für Männer und Frauen und
- für benachteiligte Gruppen;

d) eine stärkere Kohärenz mit den Politiken, die darauf abzielen, die Berufsbildung als wichtigen Faktor einer ausgewogenen regionalen und lokalen Entwicklung unter Berücksichtigung der Besonderheiten der betreffenden Gebiete auszubauen.

(3) Die Kommission fördert in Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten die Koordinierung der Aktivitäten zwischen diesem Programm und dem Vierten Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung.

(4) Die Kommission bemüht sich in Partnerschaft mit den Sozialpartnern auf Gemeinschaftsebene darum, die Koordinierung zwischen den Tätigkeiten im Rahmen dieses Programms und denen im Rahmen des sozialen Dialogs auf Gemeinschaftsebene zu entwickeln.

(5) Die Kommission versichert sich bei der Durchführung dieses Programms der Mitwirkung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Einrichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung⁽¹⁾.

(6) Die Kommission unterrichtet regelmäßig den Beratenden Ausschuß für die Berufsbildung über die Entwicklung dieses Programms.

Artikel 9

Beteiligung anderer Länder

(1) Dieses Programm steht den assoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas (MOEL) im Einklang mit den Voraussetzungen offen, die in den mit diesen Ländern abzuschließenden Zusatzprotokollen zu den Assoziationsabkommen betreffend die Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen erwähnt werden.

(2) Dieses Programm steht Zypern und Malta auf der Grundlage zusätzlicher Mittel gemäß mit diesen Ländern zu vereinbarenden Verfahren nach denselben Maßgaben wie den für die EFTA-Länder geltenden offen.

Artikel 10

Begleitung, Bewertung und Berichterstattung

(1) Das Programm ist Gegenstand einer ständigen Begleitung, die von der Kommission und den Mitgliedstaaten partnerschaftlich durchgeführt wird.

Sie wird durch die Berichte gemäß Absatz 3 sowie durch spezifische Tätigkeiten sichergestellt.

(2) Dieses Programm ist Gegenstand einer periodischen Bewertung, die von der Kommission und den Mitgliedstaaten partnerschaftlich durchgeführt wird.

Die Ergebnisse der Gemeinschaftsmaßnahmen sind Gegenstand periodisch durchgeführter objektiver externer Bewertungen anhand von Kriterien, die nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 4 festgelegt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens zum 31. Dezember 1996 sowie spätestens zum 31. Dezember 1999 einen Bericht über die Durchführung und die Wirkung dieses Programms und über die in den Mitgliedstaaten vorhandenen Systeme und Maßnahmen zur Berufsbildung.

(4) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Beratenden Ausschuß für die Berufsbildung

- spätestens zum 31. Dezember 1997 einen Zwischenbericht über die Durchführung dieses Programms,
- spätestens zum 30. Juni 1998 eine Mitteilung über die Frage der Weiterführung des Programms, gegebenenfalls enthält diese Mitteilung einen geeigneten Vorschlag,
- spätestens zum 30. Juni 2000 einen abschließenden Bericht über die Durchführung des Programms.

Geschehen zu Brüssel am 6. Dezember 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. BLÜM

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 39 vom 13. 2. 1975, S. 1, Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1131/94 (ABl. Nr. L 127 vom 19. 5. 1994, S. 1).

ANHANG

GEMEINSCHAFTSMASSNAHMEN

ABSCHNITT A: TEILBEREICHE

Die Gemeinschaftsmaßnahmen verteilen sich auf vier Bereiche:

TEILBEREICH I: UNTERSTÜTZUNG BEI DER VERBESSERUNG DER BERUFSBILDUNGSSYSTEME UND -MASSNAHMEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN

TEILBEREICH II: UNTERSTÜTZUNG BEI DER VERBESSERUNG DER BERUFSBILDUNGSMASSNAHMEN FÜR UNTERNEHMEN UND ARBEITNEHMER, EINSCHLIESSLICH DER ZUSAMMENARBEIT HOCHSCHULE — UNTERNEHMEN

TEILBEREICH III: UNTERSTÜTZUNG BEIM AUSBAU DER SPRACHKENNTNISSE SOWIE DER KENNNTNISSE ÜBER DIE BERUFSBILDUNG UND DER VERBREITUNG VON INNOVATIONEN IM BERUFSBILDUNGSBEREICH

TEILBEREICH IV: FLANKIERENDE MASSNAHMEN

TEILBEREICH I: UNTERSTÜTZUNG BEI DER VERBESSERUNG DER BERUFSBILDUNGSSYSTEME UND -MASSNAHMEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN

1.1. Maßnahmen

1.1.1. *Planung und Durchführung transnationaler Pilotprojekte*

Durch die Gemeinschaft unterstützt werden die Planung, die Ausarbeitung und die Erprobung transnationaler Pilotprojekte.

Vorrang wird den transnationalen Pilotprojekten eingeräumt, mit denen die Qualität und Innovationskapazität der Berufsbildungssysteme und -maßnahmen der Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene unterstützt werden sollen und deren Ergebnisse sich im Rahmen von transnationalen Austauschprogrammen weiterentwickeln und erproben lassen.

Die transnationalen Pilotprojekte betreffen die Zusammenarbeit in folgenden Bereichen:

- a) Verbesserung der Qualität der beruflichen Erstausbildung und des Übergangs der Jugendlichen in das Berufsleben mittels
 - Anpassung der Berufsbildungsinhalte und -methoden;
 - Entwicklung und Verwirklichung gemeinsamer Ausbildungseinheiten (Inhalte, Instrumente, Materialien);
 - Transparenz und/oder Anrechnung der in den Systemen der Mitgliedstaaten erworbenen Kompetenzen;
 - Aus- und Weiterbildung der Verantwortlichen für Planung und Durchführung von Ausbildungs- und Qualifizierungsprogrammen sowie von Ausbildern und Betreuern, einschließlich der Zusammenarbeit zwischen hierfür zuständigen Zentren und Instituten.
- b) Verbesserung der Qualität der Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur beruflichen Weiterbildung mittels
 - Anpassung der Berufsbildungsinhalte und -methoden;
 - Entwicklung und Verwirklichung gemeinsamer Ausbildungseinheiten (Inhalte, Instrumente, Materialien);
 - Aus- und Weiterbildung der Verantwortlichen für Planung und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsprogrammen sowie von Ausbildern und Betreuern;
 - Aus- und Weiterbildung der Verantwortlichen für Ausbildungsverträge zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern bzw. ihren Vertretern.

- c) Berufsbezogene Information und Berufsberatung mittels
- Durchführung von Berufsberatungsprojekten einschließlich Aufbau eines gemeinschaftlichen Netzes einzelstaatlicher Zentren oder Kontaktstellen;
 - Ausbildung von Berufsberatern und Fachkräften für Fragen der Berufsberatung, insbesondere im Zusammenhang mit der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und den neuen Möglichkeiten, die sich auf Gemeinschaftsebene eröffnen;
- diese Maßnahme betrifft die berufliche Erstausbildung und den Übergang der Jugendlichen in das Berufsleben.
- d) Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in der beruflichen Bildung mittels
- Durchführung von Projekten zur Förderung der Chancengleichheit, einschließlich der Vernetzung der Initiativen der Mitgliedstaaten;
 - Ausbildung von Ausbildern für den Bereich der Chancengleichheit;
- diese Maßnahme betrifft das „Kontinuum“.
- e) Verbesserung der Qualität der Berufsbildungsmaßnahmen zugunsten von Personen, die beispielsweise wegen sozioökonomischer, geographischer oder ethnischer Faktoren oder aufgrund körperlicher oder geistiger Behinderungen oder nicht vorhandener oder nicht angemessener Qualifikation auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt sind, so daß sie von Ausgrenzung bedroht sind, mittels
- Durchführung von Projekten in diesem Bereich, einschließlich der Vernetzung der Initiativen der Mitgliedstaaten;
 - Ausbildung von Ausbildern in diesem Bereich;
- diese Maßnahme betrifft das „Kontinuum“.

1.1.2. *Transnationale Vermittlungs- und Austauschprogramme*

Durch die Gemeinschaft unterstützt werden folgende transnationale Vermittlungs- und Austauschprogramme, wobei die Programme Vorrang haben, die die Ergebnisse der Projekte nach Teilbereich I Nummer 1 Ziffer 1 weiterentwickeln und erproben:

- a) Transnationale Vermittlungsprogramme für Jugendliche in der beruflichen Erstausbildung
- Unterstützung von transnationalen Vermittlungsprogrammen für Jugendliche in der beruflichen Erstausbildung.
- Die Jugendlichen werden im allgemeinen entweder für einen kurzen Zeitraum von drei bis höchstens zwölf Wochen vermittelt oder für einen längeren Zeitraum von drei bis höchstens neun Monaten, wenn es sich dabei um einen Bestandteil des Ausbildungsprogramms der betreffenden Jugendlichen im Rahmen der nationalen Regelungen handelt und wenn dabei die in den Systemen der Mitgliedstaaten erworbenen Kenntnisse angerechnet werden.
- Diese Maßnahme betrifft die berufliche Erstausbildung und den Übergang der Jugendlichen in das Berufsleben.
- b) Transnationale Vermittlungsprogramme für junge Arbeitnehmer
- Unterstützung von transnationalen Vermittlungsprogrammen für junge Arbeitnehmer oder auf dem Arbeitsmarkt verfügbare Jugendliche gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten.
- Vorrang genießen Jugendliche, die eine berufliche Erstausbildung abgeschlossen haben oder Berufserfahrung besitzen.
- Die Programme zielen ab auf den Erwerb einer bewerteten Berufserfahrung oder einer zusätzlichen Qualifikation.
- Die Dauer dieser Vermittlung beträgt in der Regel drei, höchstens jedoch zwölf Monate.
- Diese Maßnahme betrifft die berufliche Erstausbildung und den Übergang der Jugendlichen ins Berufsleben.
- c) Transnationale Austauschprogramme für Ausbilder
- Unterstützung von transnationalen Austauschprogrammen zwischen Unternehmen auf der einen Seite und Ausbildungseinrichtungen oder Hochschulen auf der anderen Seite, bei denen es um die Vorbereitung von transnationalen Ausbildungsprogrammen geht.

Diese Austauschprogramme betreffen die Verantwortlichen für Planung und Durchführung von Ausbildungsprogrammen sowie Ausbilder und Betreuer.

Die Dauer dieses Austausches beträgt in der Regel zwei, höchstens jedoch acht Wochen.

Diese Maßnahme betrifft das „Kontinuum“.

1.2. Prioritäten

Die Prioritäten in bezug auf die in Teilbereich I Nummer 1 genannten Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 5 des Beschlusses festgelegt und sollten die folgenden Themen einschließen:

- Anpassung der Methoden und Inhalte an die technologische Entwicklung, an Veränderungen in der Arbeitsorganisation und an gesellschaftliche Veränderungen;
- Erwerb von Kompetenzen zur Erleichterung der Ausübung neuer Tätigkeiten, z. B. in den Bereichen Umwelt und Gesundheit sowie bei der Hausfürsorge;
- Förderung von Kreativität, Eigeninitiative und Unternehmungsgeist;
- Förderung der Technologiekultur im Ausbildungsprozeß;
- Erwerb von Schlüsselkompetenzen als Basis für lebenslanges Lernen;
- Verbesserung der besonderen Methoden und Inhalte für auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Personengruppen, insbesondere Jugendliche ohne Qualifikation oder ohne angemessene Qualifikation, oder Personen, die aufgrund sozioökonomischer, geographischer oder ethnischer Faktoren bzw. körperlicher oder geistiger Behinderungen von sozialer Ausgrenzung bedroht sind;
- Anpassung der Inhalte und der Methoden der beruflichen Erstausbildung an Neuerungen technologischer und pädagogischer Art;
- Förderung der beruflichen Erstausbildung in bestimmten Schlüsselbereichen (z. B. Umweltschutz, Gesundheit, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Schlüsselqualifikationen);
- Erwerb von Fähigkeiten, mit denen die Dienstleistungsunternehmen auf die Bedürfnisse des Binnenmarkts reagieren können.

TEILBEREICH II: UNTERSTÜTZUNG BEI DER VERBESSERUNG DER BERUFSBILDUNGSMASNAHMEN FÜR UNTERNEHMEN UND ARBEITNEHMER, EINSCHLIESSLICH DER ZUSAMMENARBEIT HOCHSCHULE — UNTERNEHMEN

II.1. Maßnahmen

II.1.1. *Planung und Durchführung transnationaler Pilotprojekte*

Durch die Gemeinschaft unterstützt werden die Planung, die Ausarbeitung und die Erprobung transnationaler Pilotprojekte.

Vorrang wird den transnationalen Pilotprojekten eingeräumt, mit denen die Qualität und Innovationskapazität der Maßnahmen zur beruflichen Ausbildung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene unterstützt werden soll und deren Ergebnisse sich im Rahmen von transnationalen Austauschprogrammen weiterentwickeln und erproben lassen.

Die transnationalen Pilotprojekte betreffen die Zusammenarbeit in folgenden Bereichen:

- a) Innovationen in der Berufsbildung zur Berücksichtigung der technologischen Veränderungen und ihrer Auswirkungen auf die Arbeit sowie auf die erforderlichen Qualifikationen und Kompetenzen mittels
 - Anpassung der Berufsbildungsinhalte und -methoden;
 - Entwicklung gemeinsamer Ausbildungseinheiten (Inhalte, Instrumente, Materialien);
 - Aus- und Weiterbildung der Verantwortlichen für die Durchführung der Ausbildungsprogramme sowie von Ausbildern und Betreuern;
 - Aus- und Weiterbildung der Verantwortlichen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich, die an der Berufsbildung beteiligt sind;diese Maßnahme betrifft das „Kontinuum“.

- b) Investitionen in die berufliche Weiterbildung der Arbeitnehmer mittels
- Anpassung der Berufsbildungsinhalte und -methoden;
 - Entwicklung gemeinsamer Ausbildungseinheiten (Inhalte, Instrumente, Materialien);
 - Entwicklung von Methoden der Bedarfsprognose;
 - Entwicklung von Methoden zur Bewertung der Berufsbildung;
 - Durchführung von Projekten auf dem Gebiet der Berufsberatung.
- c) Transfer technologischer Innovationen im Rahmen einer Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Hochschulen im Bereich der beruflichen Weiterbildung mittels
- Entwicklung gemeinsamer Ausbildungseinheiten (Inhalte, Instrumente, Materialien);
 - Unterstützung kurzer transnationaler Intensivkurse zur Aus- und Weiterbildung in den Technologien;
 - Unterstützung von Vereinigungen Hochschule—Unternehmen für die Aus- und Weiterbildung sowie von transnationalen, sektorbezogenen oder regionalen Netzen im Bereich der Berufsbildung zwecks Bestimmung des Bedarfs und Transfer der Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsprogramme.
- d) Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen in der Berufsbildung durch die Durchführung von Projekten im Zusammenhang mit dem Ausbau der Karriereaussichten der Frauen — insbesondere in den Fällen, in denen diese unterrepräsentiert sind — und Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen.
- Diese Maßnahme betrifft das „Kontinuum“.

II.1.2. *Transnationale Vermittlungs- und Austauschprogramme*

Durch die Gemeinschaft unterstützt werden folgende transnationale Vermittlungs- und Austauschprogramme, wobei die Programme Vorrang haben, die die Ergebnisse der Projekte nach Teilbereich II Nummer 1 Ziffer 1 weiterentwickeln und erproben:

- a) Programme zur transnationalen Vermittlung von in einer Hochschulausbildung befindlichen oder bereits diplomierten Personen in Unternehmen
- Unterstützung von Programmen zur transnationalen Vermittlung von Personen in einer Hochschulausbildung oder von bereits diplomierten Personen, die noch keine erste Anstellung haben, in ein Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat.
- Diese Vermittlungen finden im Rahmen eines transnationalen Projekts für berufliche Qualifikation statt, das auf der Zusammenarbeit von Unternehmen und Hochschulen mehrerer Mitgliedstaaten im Bereich des Transfers technologischer Innovationen beruht.
- Die Teilnehmer werden in der Regel für drei Monate, höchstens jedoch für ein Jahr vermittelt.
- Diese Maßnahme betrifft die berufliche Erstausbildung und den Übergang der Jugendlichen in das Berufsleben.
- b) Transnationale Austauschprogramme zwischen Unternehmen auf der einen Seite und Hochschulen oder Bildungseinrichtungen auf der anderen Seite
- Unterstützung von transnationalen Programmen für den Austausch zwischen Unternehmen auf der einen und Hochschulen oder Aus- und Weiterbildungseinrichtungen auf der anderen Seite von Verantwortlichen für Berufsbildung oder Humanressourcen und von Betreuern, ausgerichtet auf den Transfer technologischer Innovationen zugunsten von KMU oder von Zusammenschlüssen von KMU.
- Die Dauer dieser Austauschvorhaben beträgt in der Regel zwei, höchstens aber zwölf Wochen.
- Diese Maßnahme betrifft die berufliche Weiterbildung.
- c) Transnationale Austauschprogramme für Personen, die für die Berufsbildung verantwortlich sind
- Unterstützung von transnationalen Programmen für den Austausch zwischen Unternehmen vor in den Unternehmen tätigen oder ihnen zur Verfügung gestellten Verantwortlichen für Berufsbildung oder Humanressourcen, Ausbildungsleitern, Ausbildern und Betreuern (auf Vollzeit- oder Teilzeitbasis), ausgerichtet auf die Entwicklungspläne von KMU und Zusammenschlüssen von KMU, die den Einsatz neuer Technologien oder neuer Produktionsprozesse vorsehen.
- Die Dauer dieser Austauschvorhaben beträgt in der Regel zwei, höchstens aber acht Wochen.
- Diese Maßnahme betrifft die berufliche Weiterbildung.

II.2. Prioritäten

Die Prioritäten in bezug auf die in Teilbereich II Nummer 1 genannten Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 5 des Beschlusses festgelegt und sollten die folgenden Themen einschließen:

- Erwerb von Qualifikationen und Kompetenzen, die zur Anpassung an den industriellen Wandel, an die Weiterentwicklung der Produktionssysteme sowie an die Verbreitung der neuen Technologien, insbesondere in den KMU und den traditionellen Industrien, erforderlich sind;
- Förderung der Durchführung individueller beruflicher Vorhaben, der individuellen Planung der beruflichen Laufbahn und der Bewertung der Kompetenzen;
- Entwicklung der Schulung von Führungskräften der Unternehmen im Bereich des Transfers technologischer Innovationen und der Weiterbildungsmaßnahmen für Führungskräfte der KMU;
- Verbesserung der spezifischen Methoden und Inhalte für die Förderung des Zugangs zu Ausbildungsmaßnahmen für Arbeitnehmer ohne Qualifikation oder ohne hinreichende Qualifikation;
- Förderung hochqualifizierter Humanressourcen, insbesondere in bezug auf neu entstehende Technologien;
- Förderung des gleichberechtigten Zugangs zur Erst- und Fortbildung für Personen, die beispielsweise durch sozioökonomische, geographische oder ethnische Faktoren oder durch körperliche oder geistige Behinderung benachteiligt sind; besonders gefördert werden sollen Personen, die sich in einer äußerst schwierigen Situation befinden, welche möglicherweise zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Ausgrenzung führt;
- Förderung der Transparenz der Befähigungsnachweise im Bereich der beruflichen Ausbildung in Abstimmung mit den zuständigen nationalen Stellen und den Sozialpartnern.

TEILBEREICH III: UNTERSTÜTZUNG BEIM AUSBAU DER SPRACHKENNTNISSE SOWIE DER KENNTNISSE ÜBER DIE BERUFSBILDUNG UND DER VERBREITUNG VON INNOVATIONEN IM BERUFSBILDUNGSBEREICH

III.1. Zusammenarbeit zur Verbesserung der Sprachkenntnisse

a) Planung und Durchführung transnationaler Pilotprojekte

Durch die Gemeinschaft unterstützt werden die Planung, die Ausarbeitung und die Erprobung transnationaler Pilotprojekte, die folgende Bereiche betreffen:

- Entwicklung und Verbreitung von Techniken zur Bewertung des Bedarfs an Sprachkenntnissen;
- Entwicklung gemeinsamer Lehrpläne und innovativer Lehrmethoden, einschließlich der Anrechnung der erworbenen Fremdsprachenkenntnisse;
- Entwicklung von Lehrmaterial, das auf die spezifischen Bedürfnisse der einzelnen Berufszweige oder Wirtschaftsbereiche abgestimmt ist, und von Methoden zum Erlernen von Fremdsprachen im Selbststudium;
- Planung von transnationalen Pilotprojekten zur Durchführung von sprachlichen „Audits“ für die Unternehmen, insbesondere die KMU und die Verantwortlichen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich;
- Unterstützung der transnationalen Zusammenarbeit zwischen den Stellen nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses zur Unterstützung der sprachlichen Vorbereitung, die für die Durchführung der transnationalen Vermittlungs- und Austauschprogramme dieses Programms erforderlich ist.

Diese Maßnahme betrifft die berufliche Erstausbildung und den Übergang der Jugendlichen in das Berufsleben, die berufliche Weiterbildung und das „Kontinuum“.

b) Transnationale Austauschprogramme

Durch die Gemeinschaft unterstützt werden transnationale Programme für den Austausch zwischen Unternehmen auf der einen Seite und Facheinrichtungen für die Sprachausbildung oder Aus- und Weiterbildungseinrichtungen auf der anderen Seite, wobei die transnationalen Austauschprogramme Vorrang haben, die die Ergebnisse der Projekte nach Buchstabe a) weiterentwickeln und erproben.

Dieser Austausch betrifft Ausbilder und Betreuer, die im Rahmen von Berufsbildungsmaßnahmen Sprachkenntnisse vermitteln.

Die Dauer des Austausches beträgt in der Regel zwei, höchstens jedoch acht Wochen.

Diese Maßnahme betrifft die berufliche Erstausbildung und den Übergang der Jugendlichen in das Berufsleben sowie die berufliche Weiterbildung.

III.2. Ausbau der Kenntnisse im Bereich der Berufsbildung

a) Erhebungen und Analysen im Bereich der Berufsbildung

Durch die Gemeinschaft unterstützt wird die Durchführung von Arbeiten auf transnationaler Ebene zur Untersuchung

- des Kompetenz- und Qualifikationsbedarfs durch die Einrichtung von Prognosesystemen auf geeigneter Ebene;
- der Entwicklung der beruflichen Qualifikationen; in Zusammenarbeit mit dem CEDEFOP ist hierzu der Terminologiegebrauch in den einzelnen Mitgliedstaaten zu klären und sind die Transparenz und Verständlichkeit der beruflichen Qualifikationen zu fördern;
- der Frage, wie die berufliche Erstausbildung attraktiver werden und gleiches Ansehen erwerben kann;
- der Entwicklungen bei der Diversifizierung der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung;
- der neuen Formen gemeinsamer bzw. alternierender beruflicher Aus- und Weiterbildung in Unternehmen auf der einen Seite und Bildungseinrichtungen oder Hochschulen auf der anderen Seite;
- der neuen Weiterbildungsmethoden für KMU, um den Zugang ihrer Arbeitnehmer zu geeigneter Aus- und Weiterbildung zu verbessern;
- der Pläne der Unternehmen zur beruflichen Weiterbildung im Rahmen von sektorspezifischen Erhebungen;
- der neuen Ausbildungsgänge für die Verantwortlichen für die Planung und Durchführung der Berufsbildungsprogramme;
- der neuen Verfahren und Instrumente zur Bewertung von Qualität und Rentabilität der Berufsbildung für Unternehmen und Arbeitnehmer;
- der Erfassung der Ausgaben für Berufsbildung, insbesondere unter dem Aspekt der Investitionen in die Berufsbildung;
- der Entwicklung von Berufsbildungsverträgen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern oder ihren Vertretern, einschließlich Verträgen auf Unternehmensebene;
- der Erweiterung des Zugangs zur Aus- und Weiterbildung, z. B. durch Anreize, Rechte oder besondere finanzielle Mittel;
- der Anrechnung der im Rahmen von Ausbildungsmaßnahmen erworbenen Fähigkeiten;
- der Förderung der Transparenz der Befähigungsnachweise im Bereich der beruflichen Ausbildung in Abstimmung mit den zuständigen nationalen Stellen und den Sozialpartnern.

Diese Maßnahme betrifft die berufliche Erstausbildung und den Übergang der Jugendlichen in das Berufsleben, die berufliche Weiterbildung und das „Kontinuum“.

b) Austausch vergleichbarer Daten zur Berufsbildung

Die Kommission schlägt in enger Zusammenarbeit mit der EUROSTAT-Gruppe „Statistiken der allgemeinen und beruflichen Bildung“ und den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten ein Arbeitsprogramm vor, das dem Ausschuß gemäß Artikel 6 des Beschlusses zur Stellungnahme vorgelegt und jährlich überprüft wird.

Das Arbeitsprogramm hat folgende Ziele:

- systematische Sammlung der in den Mitgliedstaaten verfügbaren Daten;
- Entwicklung vergleichbarer Konzepte, ausgehend von den Arbeiten auf einzelstaatlicher Ebene;
- Fortführung und Konsolidierung der laufenden gemeinschaftlichen statistischen Erhebungen (Erhebung über die Arbeitskräfte, Erhebung über die berufliche Weiterbildung usw.);
- Erarbeitung eines gemeinsamen methodischen Rahmens, der in allen Mitgliedstaaten eingesetzt werden kann.

Diese Maßnahme betrifft die berufliche Erstausbildung und den Übergang der Jugendlichen in das Berufsleben sowie die berufliche Weiterbildung.

III.3. Förderung der Verbreitung von Innovationen in der beruflichen Bildung

a) Projekte mit Multiplikatorwirkung

Durch die Gemeinschaft unterstützt werden die Verbreitung der aus den transnationalen Pilotprojekten hervorgegangenen Methoden, Lehrmittel, Ergebnisse und Instrumente der beruflichen Bildung und deren Transfer in die Berufsbildungssysteme und -maßnahmen, einschließlich des Einsatzes von Telematiknetzen und von Systemen des offenen Unterrichts und der Fernlehre.

Diese Maßnahme betrifft die berufliche Erstausbildung und den Übergang der Jugendlichen in das Berufsleben, die berufliche Weiterbildung und das „Kontinuum“.

b) Transnationale Austauschprogramme

Durch die Gemeinschaft unterstützt werden die transnationalen Austauschprogramme für nationale oder regionale öffentliche Entscheidungsträger, für die Sozialpartner auf einzelstaatlicher und auf Gemeinschaftsebene sowie für Verantwortliche für Planung und Durchführung von Berufsbildungspolitiken und -programmen zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses der Funktionsweise der Berufsbildungssysteme, -maßnahmen und -aktionen sowie zur Förderung des Erfahrungsaustauschs.

Diese Maßnahme wird im Rahmen des Programms für Studienaufenthalte durchgeführt, das das CEDEFOP im Auftrag der Kommission leitet.

Diese Maßnahme betrifft die berufliche Erstausbildung und den Übergang der Jugendlichen in das Berufsleben sowie die berufliche Weiterbildung.

TEILBEREICH IV: FLANKIERENDE MASSNAHMEN

IV.1. Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten

Durch die Gemeinschaft unterstützt werden

- a) die Tätigkeiten der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses genannten Strukturen;
- b) die Initiativen der Mitgliedstaaten zur Einrichtung transnationaler Partnerschaften im Berufsbildungsbereich, die zur Vorlage transnationaler Pilotprojekte führen sollen;
- c) Initiativen der Mitgliedstaaten, um dem vorliegenden Programm Transparenz zu verleihen, den Zugang zu ihm zu erleichtern und die Verbreitung und den Transfer der im Rahmen der Gemeinschaftsmaßnahmen erarbeiteten Methoden, Lehrmittel und Instrumente sowie der in diesem Rahmen erzielten Ergebnisse zu fördern.

IV.2. Maßnahmen zur Information, Begleitung und Bewertung

Durch die Gemeinschaft unterstützt werden

- a) in Partnerschaft zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und den in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses genannten Strukturen
 - eine umfassende Informationsaktion,
 - der Anschluß an Telematiknetze für die Teilnehmer an diesem Programm sowie die Einrichtung eines elektronischen Mitteilungsdienstes,
 - die Einrichtung einer Datenbank, die eine Beschreibung der Projekte, Lehrmittel, Erhebungen, Analysen und Ergebnisse dieses Programms liefert;
- b) die Begleitung und Bewertung der Gemeinschaftsmaßnahmen;
- c) die erforderliche technische Unterstützung für den reibungslosen Ablauf des Programms, vornehmlich im Hinblick auf
 - die Begleitung und fortlaufende Bewertung des Programms,
 - die Entwicklung transnationaler Expertenschaft,
 - die Verbreitung und den Transfer der erarbeiteten Methoden, Lehrmittel und Instrumente sowie der erzielten Ergebnisse,
 - die Zusammenarbeit zwischen den in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses genannten Strukturen.

ABSCHNITT B: FINANZIELLER BEITRAG DER GEMEINSCHAFT

Kapitel I: Prozentsätze und Beträge

Die Gemeinschaft trägt zur Finanzierung der Kosten für die in den Teilbereichen I, II, III und IV vorgesehenen Maßnahmen bei.

1. Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft für die transnationalen Projekte kann bis zu 75 v. H. der anfallenden Kosten betragen, mit einem Höchstbetrag von 100 000 ECU pro Jahr und Projekt, für:
 - die transnationalen Pilotprojekte (Teilbereich I Nummer 1 Ziffer 1, Teilbereich II Nummer 1 Ziffer 1 und Teilbereich III Nummer 1 Buchstabe a)), mit einer Höchstdauer von drei Jahren;
 - die Projekte mit Multiplikatorwirkung (Teilbereich III Nummer 3 Buchstabe a)), mit einer Höchstdauer von zwei Jahren.
2. Der maximale finanzielle Beitrag der Gemeinschaft für die transnationalen Vermittlungs- und Austauschprogramme (Teilbereich I Nummer 1 Ziffer 2, Teilbereich II Nummer 1 Ziffer 2, Teilbereich III Nummer 1 Buchstabe b) und Teilbereich III Nummer 3 Buchstabe b)) beträgt 5 000 ECU pro Begünstigten und Vermittlung oder Austausch.

Die Kommission weist dem betreffenden Mitgliedstaat für jede Art von transnationalen Vermittlungs- und Austauschprogrammen des Teilbereichs I einen Globalzuschuß zu, der aufgrund von Berechnungsmodalitäten festgesetzt wird, die im Rahmen des Verfahrens des Artikels 6 Absatz 4 des Beschlusses und unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgelegt werden:

- Bevölkerung,
- Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt jedes Mitgliedstaats in Kaufkraftparitäten,
- geographische Entfernung und Transportkosten, und,
- soweit möglich, das Gewicht des betroffenen Personenkreises, gemessen an der Gesamtbevölkerung.

Die Anwendung dieser Kriterien darf auf keinen Fall dazu führen, daß ein Mitgliedstaat von der Finanzierung der unter Nummer 2 Absatz 2 genannten transnationalen Vermittlungs- und Austauschprogramme des Teilbereichs I ausgeschlossen wird.

Der Gesamtzuschuß wird jedem Mitgliedstaat anhand eines Durchführungsplans zugewiesen, in dem folgendes aufgeführt wird:

- die Einzelheiten der Verwaltung der finanziellen Beihilfe,
- Maßnahmen zur Unterstützung der Organisatoren von Vermittlungen bei der Ermittlung möglicher Partner und bei den Vermittlungen selbst,
- Maßnahmen für die sachdienliche Vorbereitung, Durchführung und Begleitung der Vermittlungen.

Für den Höchstbetrag kommen nur transnationale Vermittlungs- und Austauschprogramme mit einer Dauer in Frage, die der in Teilbereich I Nummer 1 Ziffer 2, Teilbereich II Nummer 1 Ziffer 2, Teilbereich III Nummer 1 Buchstabe b) und Teilbereich III Nummer 3 Buchstabe b) genannten Höchstdauer entspricht.

3. Die Gemeinschaft übernimmt 50 v. H. bis 100 v. H. der Kosten für die Maßnahme „Ausbau der Kenntnisse“ (Teilbereich III Nummer 2) sowie für die Maßnahmen „Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten“ (Teilbereich IV Nummer 1) und „Information, Begleitung und Bewertung“ (Teilbereich IV Nummer 2).

Kapitel II: Aufteilung

Die interne Aufteilung der verfügbaren Mittel erfolgt unter Beachtung des folgenden Bezugsrahmens:

1. Art der Maßnahmen

- a) Die Mittel zur Unterstützung der Planung, der Ausarbeitung und der Erprobung transnationaler Pilotprojekte (Maßnahmen Teilbereich I Nummer 1 Ziffer 1, Teilbereich II Nummer 1 Ziffer 1, Teilbereich III Nummer 1 Buchstabe a) und Teilbereich III Nummer 3 Buchstabe a)) dürfen 35 v. H. des jährlichen Programmhaushalts nicht unterschreiten.
- b) Die Mittel für die transnationalen Vermittlungs- und Austauschprogramme (Maßnahmen Teilbereich I Nummer 1 Ziffer 2, Teilbereich II Nummer 1 Ziffer 2 und Teilbereich III Nummer 1 Buchstabe b)) dürfen 30 v. H. des jährlichen Programmhaushalts nicht unterschreiten.
- c) Die Mittel für die übrigen Maßnahmen dürfen 20 v. H. des jährlichen Programmhaushalts nicht übersteigen.

2. Art der Bereiche

- a) Die Mittel für die Maßnahmen im Bereich der beruflichen Erstausbildung dürfen 40 v. H. des jährlichen Programmhaushalts nicht unterschreiten.
Innerhalb dieses Volumens dürfen die Mittel für Maßnahmen betreffend die Zusammenarbeit Hochschule — Unternehmen 15 v. H. des jährlichen Programmhaushalts nicht unterschreiten.
- b) Die Mittel für Maßnahmen im Bereich der beruflichen Weiterbildung dürfen 32 v. H. des jährlichen Programmhaushalts nicht unterschreiten.
Innerhalb dieses Volumens dürfen die Mittel für Maßnahmen betreffend die Zusammenarbeit Hochschule — Unternehmen 10 v. H. des jährlichen Programmhaushalts nicht unterschreiten.
- c) Die Mittel für die auf das „Kontinuum“ abzielenden Maßnahmen dürfen 13 v. H. des jährlichen Programmhaushalts nicht unterschreiten.
Innerhalb dieses Volumens dürfen die Mittel für fremdsprachenbezogene Maßnahmen 6 v. H. des alljährlichen Programmhaushaltsplans nicht unterschreiten.

ABSCHNITT C: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Kapitel I: Allgemeine Bedingungen für die Vorlage von Anträgen für Gemeinschaftsmaßnahmen

1. Die Anträge für Gemeinschaftsmaßnahmen werden vorgelegt
 - a) von den verschiedenen Trägern der Berufsbildung, insbesondere von Behörden, Unternehmen, den Sozialpartnern auf nationaler Ebene und auf Gemeinschaftsebene, den Berufsbildungseinrichtungen oder den Hochschulen;
 - b) von partnerschaftlichen Zusammenschlüssen verschiedener Träger.
2. Die Anträge für Gemeinschaftsmaßnahmen werden jeweils vom Koordinator des Projekts vorgelegt.
Die Anträge für Gemeinschaftsmaßnahmen müssen den Zielsetzungen nach Artikel 3 des Beschlusses sowie den nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 5 des Beschlusses festgelegten Prioritäten für Gemeinschaftsmaßnahmen entsprechen.
Sie enthalten eine klare Angabe der Ziele, der erwarteten Ergebnisse und der beteiligten Partner in den anderen Mitgliedstaaten.
3. Die sprachliche Vorbereitung ist fester Bestandteil aller Vermittlungs- und Austauschmaßnahmen, soweit die Teilnehmer nicht über ausreichende praktische Kenntnisse der Sprache des Landes, in das sie vermittelt werden, verfügen.
Die transnationalen Vermittlungs- und Austauschprogramme sollten außerdem die Anrechnung der in den Systemen der Mitgliedstaaten erworbenen Kompetenzen einschließen.

Kapitel II: Auswahlverfahren bei den Anträgen für Gemeinschaftsmaßnahmen

1. Abschnitt A — Teilbereich I

- a) *Transnationale Pilotprojekte (Maßnahme A.I.1.1)*
 - i) Im Rahmen eines von den einzelnen Mitgliedstaaten durchgeführten Aufrufs zur Einreichung von Anträgen übermitteln die Koordinatoren der Projekte die Anträge für transnationale Pilotprojekte an die nationalen Strukturen, die im Rahmen der Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 3 des Beschlusses von dem für sie zuständigen Mitgliedstaat benannt worden sind.
 - ii) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Projekte vorausgewählt worden sind.
Sie erstellen einen Bericht, in dem sie bewerten, auf welche Weise die vorausgewählten Projekte ihre Berufsbildungssysteme und -maßnahmen unterstützen und ergänzen.
 - iii) Die Kommission erstellt in Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten anhand der Vorauswahl der Mitgliedstaaten und der beigefügten Berichte einen Entwurf für eine Auswahlliste, den sie vor dem endgültigen Beschluß entsprechend dem Verfahren des Artikels 6 des Beschlusses dem Ausschuß zur Stellungnahme unterbreitet.
- b) *Transnationale Vermittlungs- und Austauschprogramme (Maßnahme A.I.1.2)*
Für die Anträge für transnationale Vermittlungs- und Austauschprogramme gilt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Abschnitt A Teilbereich I Nummer 1 Ziffer 2 das Verfahren von Nummer 1 Buchstabe a).

Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission den in Abschnitt B Nummer 2 Absatz 3 vorgesehenen Durchführungsplan für die transnationalen Vermittlungs- und Austauschprogramme.

2. Abschnitt A — Teilbereich II

a) *Transnationale Pilotprojekte (Maßnahme A.II.1.1)*

i) Im Rahmen eines unter der Verantwortung der Kommission durchgeführten Aufrufs zur Einreichung von Anträgen übermitteln die Koordinatoren der Projekte die Anträge für transnationale Pilotprojekte an die Kommission und an die nationalen Strukturen, die im Rahmen der Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 3 des Beschlusses von dem für sie zuständigen Mitgliedstaat benannt worden sind.

ii) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bezüglich der förderungsfähigen Projekte einen Bericht, in dem sie bewerten, auf welche Weise die Projekte ihre Berufsbildungsmaßnahmen für Unternehmen und Arbeitnehmer unterstützen und ergänzen.

Die Kommission nimmt auf dieser Grundlage mit Unterstützung einer Gruppe von Sachverständigen, die von den Mitgliedstaaten benannt und von der Kommission ernannt werden, die transnationale Begutachtung der Projekte vor und erstellt eine Vorauswahlliste.

iii) Die Kommission holt die Stellungnahme jedes betroffenen Mitgliedstaats zu dieser Vorauswahlliste ein.

Die Kommission erstellt in Abstimmung mit dem jeweils betroffenen Mitgliedstaat einen Entwurf für eine Auswahlliste, den sie dem Ausschuß vor dem endgültigen Beschluß nach dem Verfahren des Artikels 6 des Beschlusses zur Stellungnahme unterbreitet.

b) *Transnationale Vermittlungs- und Austauschprogramme (Maßnahme A.II.1.2)*

Für die Anträge für transnationale Vermittlungs- und Austauschprogramme gilt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Abschnitts A Teilbereich II Nummer 1 Ziffer 2 das Verfahren der Nummer 2 Buchstabe a).

3. Abschnitt A — Teilbereich III

a) *Zusammenarbeit zur Verbesserung der Sprachkenntnisse (Maßnahme A.III.1)*

Für die Anträge für transnationale Pilotprojekte gilt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Abschnitts A Teilbereich III Nummer 1 das Verfahren der Nummer 1 Buchstabe a).

b) *Ausbau der Kenntnisse (Maßnahme A.III.2)*

Für die Anträge betreffend den Ausbau der Kenntnisse gilt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Abschnitts A Teilbereich III Nummer 2 das Verfahren der Nummer 1 Buchstabe a) oder, vorbehaltlich der Stellungnahme des Ausschusses, das Verfahren der Nummer 2 Buchstabe a).

c) *Förderung der Verbreitung von Innovationen (Maßnahme A.III.3)*

Für die Anträge betreffend die Förderung der Verbreitung von Innovationen gilt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Abschnitts A Teilbereich III Nummer 3 das Verfahren der Nummer 1 Buchstabe a).

NOTE TO OUR SWEDISH AND FINNISH READERS

It seems to be established that Sweden and Finland will become members of the European Union on 1 January 1995.

Therefore, we would like to draw the attention of our readers of Swedish and Finnish mother tongue that an edition of the Official Journal in these languages is planned from that date. Those subscribers wishing to have the Official Journal in one of these languages are asked to inform their sales agent as soon as possible.

AVIS AUX LECTEURS SUÉDOIS ET FINLANDAIS

Il semble désormais acquis que la Suède et la Finlande seront membres de l'Union européenne au 1^{er} janvier 1995.

Dès lors, nous attirons l'attention de nos lecteurs de langue suédoise ou finnoise sur le fait qu'une édition du Journal officiel dans ces langues est prévue à partir de cette date.

Nos abonnés désireux d'obtenir le Journal officiel dans l'une de ces nouvelles versions sont priés d'en informer leur bureau de vente dans les meilleurs délais.

ILMOITUS SUOMALAISILLE JA RUOTSALAISILLE TILAAJILLE

Suomen ja Ruotsin liittyminen Euroopan unionin jäseniksi 1 päivänä tammikuuta 1995 alkaen on varmistumassa.

Euroopan yhteisöjen virallisjulkaisujen toimisto ilmoittaa edellisen johdosta *suomen- ja ruotsinkielisille* tilaajilleen, että se valmistelee näillä kielillä toimitetun Virallisen lehden julkaisemista samasta ajankohdasta alkaen.

Suomen- ja ruotsinkielisiä tilaajia, jotka haluavat saada Virallisen lehden *omalla äidinkiellään*, pyydetään ilmoittamaan asiasta lehden myyntipisteeseen mahdollisimman pian.

MEDDELANDE TILL VÅRA SVENSKA OCH FINSKA LÄSARE

Det verkar nu klart att Sverige och Finland träder in i Europeiska unionen den 1 januari 1995.

I samband med detta vill vi göra våra svensk- och finskspråkiga läsare uppmärksamma på att vi planerar att ge ut Europeiska gemenskapernas officiella tidning även på dessa språk från och med samma datum.

De prenumeranter som önskar få tidningen i någon av de nya språkversionerna ombedes därför snarast meddela sina försäljningskontor om detta.

Anlage 3

Nr. L 87/10

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

20. 4. 95

BESCHLUSS Nr. 819/95/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 14. März 1995

über das gemeinschaftliche Aktionsprogramm SOKRATES

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 126 und 127,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 Buchstabe p) des Vertrags umfaßt die Tätigkeit der Gemeinschaft insbesondere einen Beitrag zu einer qualitativ hochstehenden allgemeinen und beruflichen Bildung. Der Vertrag enthält nunmehr unter Titel VIII ein Kapitel 3, das sich speziell auf die allgemeine und berufliche Bildung und die Jugend bezieht.

Nach Artikel 126 Absatz 1 des Vertrags trägt die Gemeinschaft zur Entwicklung einer qualitativ hochstehenden Bildung dadurch bei, daß sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und die Tätigkeit der Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems sowie der Vielfalt ihrer Kulturen und Sprachen erforderlichenfalls unterstützt und ergänzt.

Entsprechend dem in Artikel 3b des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip wird die Gemeinschaft nur tätig, sofern und soweit die Ziele des vorliegenden Aktionsprogramms SOKRATES auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können.

Nach Artikel 127 Absatz 1 des Vertrags führt die Gemeinschaft eine Politik der beruflichen Bildung durch, welche die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unter strikter

Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für Inhalt und Gestaltung der beruflichen Bildung unterstützt und ergänzt.

Der Rat hat mit dem Beschluß 87/327/EWG ⁽⁵⁾ das ERASMUS-Programm zur Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten und mit dem Beschluß 89/489/EWG ⁽⁶⁾ das LINGUA-Programm zur Förderung der Fremdsprachenkenntnisse in der Gemeinschaft angenommen.

Mit dem Beschluß 94/819/EG ⁽⁷⁾ hat der Rat ein Aktionsprogramm zur Durchführung einer Berufsbildungspolitik der Europäischen Gemeinschaft (Programm LEONARDO DA VINCI) angenommen. Es ist zweckmäßig, ein Programm für die allgemeine Bildung aufzustellen; beide Programme ergänzen sich.

Ein Teil der in diesem Beschluß vorgesehenen Maßnahmen betrifft die berufliche Bildung; diese Maßnahmen gehen damit über die unter Artikel 126 des Vertrags fallende allgemeine Bildung – zu der die Hochschulbildung gehört – hinaus. Die genannten Maßnahmen sind daher auch auf Artikel 127 des Vertrags zu stützen, ohne daß dies bedeutet, daß es sich bei dem Programm SOKRATES um eine Maßnahme zur Durchführung der Politik der beruflichen Bildung im Sinne des Artikels 127 handelt.

Den Berichten zur Bewertung der Programme ERASMUS und LINGUA zufolge, deren Schlußfolgerungen in den Bericht der Kommission über die Ergebnisse und Leistungen dieser Programme aufgenommen worden sind, fügt die Zusammenarbeit im Bildungsbereich den Maßnahmen der Mitgliedstaaten einen tatsächlichen Mehrwert hinzu; der Tätigkeit der Gemeinschaft in diesem Bereich kommt daher große Bedeutung zu.

In dem Memorandum der Kommission zur Hochschulbildung und dem zusammenfassenden Bericht über die Debatte in den Mitgliedstaaten sowie der Entschließung des Europäischen Parlaments zu diesem Thema ⁽⁸⁾ wird nachdrücklich betont, daß eine gemeinschaftliche Strategie zur Verstärkung der europäischen Dimension in der Ausbildung sämtlicher Lernenden, unabhängig davon, ob sie mobil sind oder nicht, erforderlich ist und daß der

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 66 vom 3. 3. 1994, S. 3, und ABl. Nr. C 164 vom 16. 6. 1994, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 195 vom 18. 7. 1994, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 217 vom 6. 8. 1994, S. 18.

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 22. April 1994 (AbI. Nr. C 128 vom 9. 5. 1994, S. 479). Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 18. Juli 1994 (AbI. Nr. C 244 vom 31. 8. 1994, S. 51) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 26. Oktober 1994 (AbI. Nr. C 323 vom 21. 11. 1994, S. 50). Gemeinsamer Vorschlag des Vermittlungsausschusses vom 31. Januar 1995.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1987, S. 20. Beschluß geändert durch den Beschluß 89/663/EWG (AbI. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 23.).

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 239 vom 16. 8. 1989, S. 24.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 340 vom 29. 12. 1994, S. 8.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. C 255 vom 20. 9. 1993, S. 161.

Gemeinschaft in diesem Bereich eine fördernde Rolle zukommt. Die Kommission hat sich im Einklang mit dem Wunsch des Europäischen Parlaments zum Ziel gesetzt, daß etwa 10 v. H. aller Studenten in der Gemeinschaft einen Studiengang an Universitäten in mehr als einem Mitgliedstaat absolvieren.

Der Rat und die Minister für das Bildungswesen haben Leitvorstellungen für die Einbeziehung der europäischen Dimension in den Unterricht beschlossen, und zwar insbesondere in der Entschließung zur europäischen Dimension im Bildungswesen⁽¹⁾. Diese Entschließung weist darauf hin, daß das kulturelle Erbe der Mitgliedstaaten die Grundlage für die europäische Dimension im Bildungswesen bildet, die darauf abzielt, das Bewußtsein der Schüler und Studenten für die europäische Identität zu stärken, sie auf ihre Beteiligung an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Europäischen Union vorzubereiten, ihnen sowohl die Vorteile als auch die Herausforderungen, die die Union mit sich bringt, zum Bewußtsein zu bringen, ihnen eine bessere Kenntnis der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu vermitteln und ihnen die Bedeutung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit anderen Staaten Europas und der Welt näherzubringen.

Bestimmte Sprachen, die auf nationaler Ebene anerkannt sind, ohne Amtssprachen der Europäischen Union zu sein, werden in beträchtlichem Umfang als Unterrichtssprache an den Universitäten eingesetzt. Der Unterricht in diesen Sprachen sollte Möglichkeiten des Zugangs zu den Teilen des Programms bieten, die sich auf die Hochschulbildung beziehen.

Das „Grünbuch“ der Kommission zur europäischen Dimension des Bildungswesens sowie die aus den Mitgliedstaaten eingegangenen Bemerkungen zu diesem Thema zielen auf die Einbeziehung der europäischen Dimension in den Unterricht der Primar- und Sekundarstufe ab.

Das Europäische Parlament hat eine Entschließung zur europäischen Dimension im Hochschulwesen, insbesondere zur Mobilität von Studenten und Lehrern⁽²⁾, sowie eine Entschließung zu Unterrichtspolitik und Bildung vor dem Hintergrund von 1993⁽³⁾ angenommen.

Aus dem Memorandum der Kommission über den offenen Unterricht und die Fernlehre sowie aus den verschiedenen diesbezüglichen Entschließungen des Europäischen Parlaments geht hervor, daß der offene Unterricht und die Fernlehre neue und beträchtliche Möglichkeiten zur Bereicherung der Bildungsangebote und zur Kostendegression sowie einen größeren Wirkungsgrad bieten und sich insbesondere im Sinne einer verstärkten Förderung der europäischen Dimension auf allen Ebenen des Bildungswesens auswirkt. In den Schlußfolgerungen des Rates und der Minister für das Bildungswesen über die Entwicklung des offenen Fernunterrichts in der Europäischen Gemeinschaft⁽⁴⁾ und zu den Kriterien für Maßnahmen in diesem Bereich⁽⁵⁾ sind die Rolle dieser Gemein-

schaftsaktion und die entsprechenden Kriterien näher erläutert.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung am 10. und 11. Dezember 1993 in Brüssel auf der Grundlage des Weißbuchs der Kommission einen Aktionsplan zu Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung verabschiedet und die Mitgliedstaaten darin insbesondere aufgefordert, der Verbesserung der Bildungs- und Ausbildungssysteme besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Es ist erforderlich, diejenigen Aspekte der Zusammenarbeit im Bildungswesen zu verstärken, die die besten Ergebnisse versprechen. Daher ist es zweckmäßig, in dieser Hinsicht transnationale Projekte zu fördern, an denen sich Partner aus verschiedenen Mitgliedstaaten mit dem Ziel beteiligen, unter Beachtung der Vielfalt der Bildungssysteme und der jeweiligen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten durch Austausch innovative Ansätze weiterzuvermitteln.

Zur Effizienzsteigerung der Gemeinschaftstätigkeit im Sinne einer Multiplikatorfunktion muß weiter darauf geachtet werden, daß die geförderten Strukturen über den Kreis der unmittelbar geförderten Personen hinaus offen sind, daß sie also so einzurichten sind, daß auch nicht geförderten Studenten maximal der gemeinschaftliche Mehrwert zugute kommt.

Der Erfolg der Mobilität hängt weitgehend von den von den Mitgliedstaaten bereitgestellten sozialen Infrastrukturen und den Aufnahmeeinrichtungen ab.

Im Rahmen des vorliegenden Programms SOKRATES ist die Chancengleichheit für Jungen und Mädchen sowie für Männer und Frauen zu wahren.

Es ist erforderlich, eine möglichst vollständige Teilnahme von behinderten Kindern und Jugendlichen an vorliegendem Programm SOKRATES zu gewährleisten.

Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sollten im Sinne einer aktiven Bekämpfung sozialer Ausgrenzung darauf hinwirken, daß insbesondere die am meisten benachteiligten Personen Zugang zu den Initiativen erhalten, die als Teil des vorliegenden Programms SOKRATES durchgeführt werden.

Das Europäische Parlament hat im Hinblick auf 1993 eine Entschließung zur kulturellen Vielfalt und den Problemen der schulischen Bildung der Kinder der Einwanderer in der Europäischen Gemeinschaft⁽⁶⁾ angenommen.

Es ist notwendig, für Schüler/innen der Europäischen Union eine interkulturelle Unterrichtsdimension zu schaffen, um sie darauf vorzubereiten, in einer Gesellschaft zu leben, die immer stärker durch kulturelle und sprachliche Vielfalt geprägt ist. Es sind Maßnahmen zu treffen, um die Qualität des Unterrichts für Kinder von Wanderarbeitnehmern, von Sinti und Roma sowie von Eltern, die

(1) ABl. Nr. C 177 vom 6. 7. 1988, S. 5.

(2) ABl. Nr. C 48 vom 25. 2. 1991, S. 216.

(3) ABl. Nr. C 150 vom 15. 6. 1992, S. 366.

(4) ABl. Nr. C 151 vom 16. 6. 1992, S. 3.

(5) ABl. Nr. C 336 vom 19. 12. 1992, S. 6.

(6) ABl. Nr. C 42 vom 15. 2. 1993, S. 187.

einem Wandergewerbe nachgehen, und von Nichtseßhaften zu verbessern; ebenso gilt es, gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu kämpfen.

Es muß für eine Weiterentwicklung und Diversifizierung des EURYDICE-Netzes gesorgt werden, um dem qualitativen und quantitativen Informationsbedarf der Gemeinschaft im Bildungsbereich gerecht zu werden.

Da die europäische Dimension im Bildungswesen über die Grenzen der Europäischen Union hinausgeht, sollte mit den assoziierten europäischen Ländern, insbesondere mit den Ländern Mittel- und Osteuropas, Zypern und Malta, eine Zusammenarbeit entwickelt werden.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten müssen für eine Zusammenarbeit mit dem Europarat sowie mit anderen internationalen Organisationen, wie der OECD und UNESCO, sorgen.

In dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum⁽¹⁾ ist für den Bereich allgemeine und berufliche Bildung und Jugend eine erweiterte Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den EFTA-EWR-Ländern andererseits vorgesehen. Nach Artikel 4 des Protokolls 31 beteiligen sich die EFTA-EWR-Länder ab 1. Januar 1995 an allen bereits laufenden oder beschlossenen Gemeinschaftsprogrammen im Bereich allgemeine und berufliche Bildung und Jugend.

Durch diesen Beschluß wird ein Finanzrahmen festgelegt, auf den die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens im Sinne der gemeinsamen Erklärung vom 6. März 1995 vorrangig Bezug nimmt.

Am 20. Dezember 1994 wurde eine Einigung über einen „modus vivendi“ zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission für die Maßnahmen zur Durchführung der nach dem Verfahren des Artikels 189b EG-Vertrag erlassenen Rechtsakte erzielt –

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Aufstellung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms SOKRATES

(1) Mit diesem Beschluß wird das gemeinschaftliche Aktionsprogramm SOKRATES, im folgenden „das vorliegende Programm“ genannt, für den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1999 aufgestellt. Es tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 1 vom 3. 1. 1994, S. 3.

Das vorliegende Programm hat zum Ziel, einen Beitrag zur Entwicklung einer qualitativ hochstehenden allgemeinen und beruflichen Bildung und eines offenen europäischen Raums der Zusammenarbeit im Bildungswesen zu leisten.

(2) Das vorliegende Programm umfaßt die folgenden drei Aktionsbereiche, die im Anhang beschrieben sind:

Kapitel I: Hochschulbildung (ERASMUS)

Kapitel II: Schulbildung (COMENIUS)

Kapitel III: Bereichsübergreifende Aktionen auf den Gebieten:

- Fremdsprachenkenntnisse in der Gemeinschaft (LINGUA);
- offener Unterricht und Fernlehre;
- Informations- und Erfahrungsaustausch (einschließlich EURYDICE und ARION).

Artikel 2

Definitionen

(1) Für die Zwecke des vorliegenden Programms umfaßt der Begriff

- „Hochschule“ alle Arten von Hochschuleinrichtungen, an denen Qualifikationen oder Abschlüsse des entsprechenden Niveaus erlangt werden können, und zwar ungeachtet ihrer jeweiligen Bezeichnung in den Mitgliedstaaten;
- „Schule“ alle Arten von Einrichtungen des schulischen Bildungswesens im allgemeinbildenden, berufsbildenden oder technischen Bereich sowie in Ausnahmefällen nichtschulische Einrichtungen (Lehrbetriebe), die auf die Förderung von Maßnahmen im Rahmen von Vorhaben im Fremdsprachenbereich, insbesondere auf den Austausch von Schülern, abzielen;
- „Lehrkräfte“/„Lehrpersonal“ Personen, die entsprechend der Gestaltung des jeweiligen Bildungssystems in den Mitgliedstaaten aufgrund ihrer Funktion unmittelbar in den Bildungsprozeß einbezogen sind;
- „Student“ alle Personen, die ungeachtet ihres Studienfachs mit dem Ziel an Hochschulen eingeschrieben sind, einen anerkannten Titel oder einen Studienabschluß, einschließlich der Promotion, zu erlangen;
- „Schüler“ alle Personen, die als Lernende an einer Schule registriert sind;
- „offener Unterricht und Fernlehre“ alle flexiblen Bildungsformen, mit oder ohne Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen.

(2) Jeder Mitgliedstaat erstellt ein Verzeichnis der vom vorliegenden Programm betroffenen Arten von Hochschulen, Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

Artikel 3 Zielsetzungen

Das vorliegende Programm fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bildungsbereich. Es unterstützt und ergänzt ihre Maßnahmen unter strikter Achtung ihrer Zuständigkeit für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems sowie der Vielfalt ihrer Kulturen und Sprachen.

In diesem Rahmen und in der Absicht, einen Beitrag zur Entwicklung einer qualitativ hochstehenden allgemeinen Bildung zu leisten, umfaßt es die folgenden spezifischen Ziele:

- a) Entwicklung der europäischen Dimension im Unterricht auf allen Ebenen des Bildungswesens mit dem Ziel, gestützt auf das kulturelle Erbe der Mitgliedstaaten, den Gedanken der Unionsbürgerschaft zu festigen;
- b) Förderung einer quantitativ und qualitativ verbesserten Kenntnis der Sprachen der Europäischen Union, insbesondere der weniger verbreiteten und weniger häufig unterrichteten Sprachen der Europäischen Union, mit dem Ziel, das Verständnis und die Solidarität zwischen den Völkern der Union zu stärken, sowie Förderung der interkulturellen Unterrichtsdimension;
- c) Förderung einer breit angelegten und intensiven Zusammenarbeit zwischen Bildungseinrichtungen aller Stufen in den Mitgliedstaaten mit dem Ziel einer besseren Nutzung ihres intellektuellen und pädagogischen Potentials;
- d) Förderung der Mobilität der Lehrkräfte mit dem Ziel, eine europäische Dimension im Unterricht herauszubilden und zur qualitativen Verbesserung ihrer beruflichen Qualifikation beizutragen;
- e) Förderung der Mobilität von Studenten, indem es ihnen ermöglicht wird, einen Teil ihrer Studienzeit in einem anderen Mitgliedstaat zu verbringen, mit dem Ziel, die europäische Dimension im Bildungswesen zu festigen;
- f) Förderung der Beziehungen zwischen Schülern auf der Ebene der Europäischen Union bei gleichzeitiger Förderung der europäischen Dimension im Rahmen des Unterrichts;
- g) Förderung der akademischen Anerkennung von Studienabschlüssen, Studienzeiten und anderen Qualifikationen mit dem Ziel, die Herausbildung eines offenen europäischen Raums für die Zusammenarbeit im Bildungswesen zu erleichtern;
- h) Förderung des offenen Unterrichts und der Fernlehre im Rahmen der Tätigkeiten des vorliegenden Programms;
- i) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs mit dem Ziel, die Vielfalt und den Eigencharakter der verschiedenen Bildungssysteme in den Mitgliedstaaten zu einer Quelle der gegenseitigen Bereicherung und Anregung werden zu lassen.

Artikel 4 Ausschuß

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuß, nachstehend „Ausschuß“ genannt, unterstützt, der sich aus zwei

Vertretern je Mitgliedstaat zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Die Mitglieder des Ausschusses können von Sachverständigen oder Beratern unterstützt werden.

- (2) a) Der Ausschuß wird von zwei Unterausschüssen unterstützt, und zwar in den Bereichen Hochschulbildung und Schulbildung. Sie setzen sich — nach Maßgabe der zu behandelnden Thematik — aus je zwei Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen.

Der Ausschuß koordiniert die Arbeit der Unterausschüsse. Spezifische Fragen können an die Unterausschüsse zur abschließenden Beschlußfassung verwiesen werden.

- b) Der Ausschuß kann daneben Arbeitsgruppen für bestimmte spezifische Themen einsetzen, insbesondere für das Erlernen von Fremdsprachen.

- (3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß Entwürfe für Maßnahmen, die folgendes betreffen:

- a) die Prioritäten und allgemeinen Leitlinien für die gemeinschaftlichen Maßnahmen entsprechend der Beschreibung im Anhang und das sich daraus ergebende Arbeitsprogramm sowie die interne Aufschlüsselung des Programms;
- b) die von der Gemeinschaft bereitgestellte finanzielle Unterstützung (Beträge, Dauer, Verteilung und Begünstigte);
- c) die Modalitäten für die Begleit- und Evaluierungsverfahren sowie die Modalitäten für die Verbreitung und die Weitergabe der Ergebnisse;
- d) die Kriterien für die Auswahl der im Anhang beschriebenen Arten von Vorhaben, einschließlich der Partnerschaftsvorhaben.

- (4) Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu den in Absatz 3 genannten Entwürfen innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt.

In diesem Fall verschiebt die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um zwei Monate, vom Zeitpunkt der Mitteilung an gerechnet.

Der Rat kann innerhalb des im vorstehenden Unterabsatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

(5) Die Kommission kann den Ausschuß ferner zu allen anderen Fragen anhören, die die Durchführung des vorliegenden Aktionsprogramms betreffen, insbesondere in den in Artikel 5 genannten Fällen.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt – gegebenenfalls aufgrund einer Abstimmung – seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll des Ausschusses aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

(6) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Der Ausschuß sorgt für eine regelmäßige, sinnvoll strukturierte Zusammenarbeit mit dem im Rahmen des Aktionsprogramms zur Durchführung einer Berufsbildungspolitik der Europäischen Gemeinschaft (LEONARDO DA VINCI) eingesetzten Ausschuß.

(8) Zur Gewährleistung der Kohärenz des vorliegenden Programms mit anderen in Artikel 6 genannten Maßnahmen unterrichtet die Kommission den Ausschuß regelmäßig über die Initiativen im Bereich der allgemeinen und der beruflichen Bildung.

Artikel 5

Durchführung und Auswahlverfahren

(1) Die Kommission stellt die Durchführung des Programms nach Maßgabe des Anhangs sicher. Sie konsultiert die Sozialpartner und die auf europäischer Ebene im Bereich der Bildung tätigen Verbände und unterrichtet den Ausschuß über deren Ansichten. Ferner trägt sie dafür Sorge, daß das Europäische Parlament von der Durchführung des vorliegenden Programms in vollem Umfang unterrichtet wird.

(2) Sie trifft die Maßnahmen, mit denen ein angemessener Übergang zwischen den Aktionen im Rahmen der Programme ERASMUS und LINGUA sowie anderen bereits eingeleiteten Aktionen und den im Rahmen des vorliegenden Programms durchzuführenden Aktionen gewährleistet werden kann.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Koordinierung und Organisation der Durchführung des vorliegenden Programms auf einzelstaatlicher Ebene zu gewährleisten, indem sie insbesondere geeignete Strukturen und Mechanismen auf einzelstaatlicher Ebene vorsehen.

(4) Für die Beantragung und Auswahl der im Anhang aufgeführten Projekte gelten die folgenden Bestimmungen:

a) Die Anträge auf finanzielle Unterstützung für unter Kapitel I Aktion 1 fallende Projekte werden der Kommission übermittelt. Die Kommission unterrichtet die von den Mitgliedstaaten benannten Stellen über diese Anträge. Bevor die Kommission eine endgültige Entscheidung trifft, legt sie dem Ausschuß den anhand der Ergebnisse der Auswahl erstellten Entscheidungsvorschlag zur Stellungnahme vor.

Die Vergabe der Mobilitätsstipendien nach Kapitel I Aktion 2 an Studenten, die an Projekten im Rahmen von Aktion 1 teilnehmen, erfolgt durch die in Aktion 2 vorgesehenen nationalen Stipendienvergabestellen;

b) Die Anträge auf finanzielle Unterstützung für Projekte im Rahmen der als dezentralisiert geltenden Aktionen in den Kapiteln II und III (Kapitel II Aktion 1 und Aktion 3 Nummer 2; Kapitel III Aktion 1 Nummer 2 Buchstaben b), c) und e) sowie Aktion 3 Nummer 3) werden bei den von den Mitgliedstaaten benannten Stellen gestellt. Diese Stellen treffen eine Auswahl und gewähren Projekten, die nach den gemäß Artikel 4 festgelegten allgemeinen Leitlinien ausgewählt worden sind, einen Gemeinschaftszuschuß.

c) Die Anträge auf finanzielle Unterstützung für Projekte im Rahmen der als zentralisiert geltenden Aktionen in Kapitel II (Aktion 2 und Aktion 3 Nummer 1) werden durch die Projektkoordinatoren bei den von den Mitgliedstaaten benannten Stellen gestellt. Diese Stellen übermitteln die genehmigten Anträge der Kommission zur endgültigen Entscheidung nach Stellungnahme des Ausschusses.

d) Die Anträge auf finanzielle Unterstützung für Projekte im Rahmen der als zentralisiert geltenden Aktionen in Kapitel III (Aktion 1 Nummer 2 Buchstaben a) und d), Aktion 2 und Aktion 3, mit Ausnahme der Nummer 3) werden durch die Projektkoordinatoren bei der Kommission und den von den Mitgliedstaaten benannten Stellen gestellt. Letztere übermitteln der Kommission ihre Stellungnahme. Die Kommission entscheidet über die finanzielle Unterstützung der Projekte im Benehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten und nach Stellungnahme des Ausschusses.

Artikel 6

Kohärenz

(1) Die Kommission stellt in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine umfassende Kohärenz zwischen dem vorliegenden Programm und den anderen gemeinschaftlichen Aktionen, insbesondere dem Programm LEONARDO DA VINCI, sicher.

(2) Die Kommission fördert zusammen mit den Mitgliedstaaten die Koordinierung der Tätigkeiten zwischen

dem vorliegenden Programm und dem Vierten Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994–1998) ⁽¹⁾.

Artikel 7

Finanzierung

(1) Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Programms während des in Artikel 1 genannten Zeitraums beläuft sich auf 850 Millionen ECU.

(2) Die erforderliche jährliche Mittelausstattung zur Deckung der gemeinschaftlichen Zuschüsse zu den im vorliegenden Programm vorgesehenen Maßnahmen wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens gemäß der laufenden finanziellen Vorausschau festgelegt.

(3) Das vorliegende Programm steht der Beteiligung der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas (MOEL) nach Maßgabe der Bedingungen offen, die in den mit diesen Ländern über die Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen zu schließenden Zusatzprotokollen zu den Assoziationsabkommen festgelegt sind. Zypern und Malta werden auf der Grundlage zusätzlicher Mittel gemäß den mit diesen Ländern zu vereinbarenden Verfahren an dem vorliegenden Programm nach den Regeln beteiligt, die auch für die EFTA-Länder gelten.

Artikel 8

Begleitung und Evaluierung

(1) Die Kommission stellt in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine regelmäßige Begleitung und Evaluierung des Programms sicher mit dem Ziel, es gegebenenfalls an die sich bei der Durchführung ergebenden Erfordernisse anzupassen.

Die Ergebnisse der gemeinschaftlichen Maßnahmen werden auf der Grundlage der in Artikel 3 genannten Ziele einer periodischen externen Evaluierung unterzogen, deren Schlußfolgerungen dem Ausschuß sowie dem Europäischen Parlament und dem Rat unterbreitet werden.

(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen bis zum 30. September 1998 einen Zwischenbericht über die Anlaufphase und bis zum 30. September 2000 einen Abschlußbericht über die Durchführung des vorliegenden Programms vor.

Geschehen zu Straßburg am 14. März 1995.

Für das Europäische Parlament *Im Namen des Rates*

Der Präsident

K. HÄNSCH

Der Präsident

A. LAMASSOURE

⁽¹⁾ ABL Nr. L 126 vom 18. 5. 1994, S. 1.

ANHANG

Im Rahmen des Programms SOKRATES werden die transnationalen Aktionen gefördert, die in den verschiedenen Kapiteln dieses Programms vorgesehen sind.

KAPITEL I

HOCHSCHULBILDUNG (ERASMUS)

Dieses Kapitel umfaßt die beiden nachstehenden Aktionen:

- Aktion 1: Förderung der europäischen Dimension in den Hochschulen;
- Aktion 2: Förderung der Mobilität von Studenten und Finanzierung der ERASMUS-Stipendien.

Die im Rahmen von ERASMUS zu bindenden Mittel belaufen sich auf mindestens 55 v. H. der für das Aktionsprogramm SOKRATES zur Verfügung gestellten Gesamtmittel.

Die Auswahl der in diesem Kapitel genannten Projekte erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 5 des Beschlusses.

Aktion 1

Förderung der europäischen Dimension in den Hochschulen

Aufbauend auf den bei der Durchführung der Programme ERASMUS und LINGUA erworbenen Erfahrungen fördert die Gemeinschaft die transnationale Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen, insbesondere die Entwicklung von Hochschulkooperationsprogrammen (HKP), mit dem Ziel, die europäische Dimension in der Hochschulbildung schrittweise zu verstärken.

A. Hochschulkooperation

Die Gemeinschaft kann Maßnahmen finanziell unterstützen, die auf folgende Tätigkeiten gerichtet sind:

- im Rahmen der HKP:
 - a) Mobilität der Studenten: hierdurch soll den Studenten einer Hochschule die Möglichkeit gegeben werden, einen Studienabschnitt in einem anderen Mitgliedstaat zu absolvieren; dieser Studienabschnitt kann gegebenenfalls durch ein Praktikum ergänzt werden und wird als integrierender Bestandteil ihres Studienabschlusses oder ihrer akademischen Qualifikation voll anerkannt;
 - b) Förderung des ECTS-Systems (Anrechnung von Studienleistungen), ohne etwaige ähnliche Systeme in Frage zu stellen;
 - c) gemeinsame Entwicklung von Studienprogrammen für das Grund- oder Fortgeschrittenenniveau, um die akademische Anerkennung zu erleichtern und um durch einen Erfahrungsaustausch zum Prozeß der Innovation und der Verbesserung der Unterrichtsqualität gemeinschaftsweit beizutragen;
 - d) Mobilität von Dozenten zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen als integrierendem Bestandteil der Studiengänge in anderen Mitgliedstaaten;
 - e) intensive Lehrprogramme von kurzer Dauer, einschließlich Sommerkurse für Studenten aus mehreren Mitgliedstaaten, insbesondere in Studienbereichen, die sich nicht für einen längeren Aufenthalt im Ausland eignen;
- außerhalb der HKP:
 - f) Studienbesuche zur Vorbereitung der Kooperation, die durchgeführt werden können
 - von Lehrkräften,
 - vom Verwaltungspersonal der Hochschulensowie gegebenenfalls
 - von Studenten, die an der Entwicklung von Kooperationsvorhaben mitwirken

B. Sonstige Aktivitäten zur Förderung der europäischen Dimension im Hochschulbereich

1. Die Gemeinschaft unterstützt die Hochschulen darin, transnationale Aktivitäten zu entwickeln, die zum Nutzen der gesamten Studentenschaft allen Studienangeboten eine europäische Dimension verleihen sollen. Folgende Aktivitäten können von der Gemeinschaft unterstützt werden:

- a) Einbeziehung von Material zur Förderung des Verständnisses der kulturellen, künstlerischen, politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Besonderheiten der anderen Mitgliedstaaten in die Studiengänge sowie von Unterrichtselementen mit Bezug auf die europäische Integration, insbesondere durch Schaffung multidisziplinärer oder interdisziplinärer Lerneinheiten;
 - b) Erlernen der Sprachen der Europäischen Union, insbesondere der weniger verbreiteten und der weniger häufig unterrichteten Sprachen, als integrierender Bestandteil des Studiums sowie Verwendung neuer Bildungstechnologien;
 - c) Einführung von Material gemäß Buchstabe a) unter Einsatz der Möglichkeiten der Fernlehre.
2. Daneben können Zuschüsse für Hochschulzusammenschlüsse gewährt werden, die die gemeinsame Entwicklung bestimmter Aktivitäten gemäß Nummer 1 zusammen mit Gebietskörperschaften oder mit geeigneten Vertretern des wirtschaftlichen und sozialen Bereichs planen.

C. Hochschulverträge

Die Hochschulen, die sich an Hochschulkooperationsprogrammen oder an anderen der in Abschnitt B beschriebenen Aktivitäten beteiligen, können mit der Kommission einen „Hochschulvertrag“ abschließen, der sämtliche für eine Gemeinschaftsbeihilfe in Frage kommenden Aktivitäten umfaßt. Der Gemeinschaftszuschuß läuft vorbehaltlich einer regelmäßig, mindestens einmal jährlich stattfindenden Überprüfung der Ergebnisse zunächst über einen Zeitraum von höchstens drei Jahren.

D. Hochschulprojekte zur Zusammenarbeit über Themen von gemeinsamem Interesse

1. Die Gemeinschaft unterstützt Projekte, die den gegebenenfalls im Rahmen europäischer Netze verbundenen Hochschulen eine Zusammenarbeit über Themen von gemeinsamem Interesse ermöglichen. Diese Zusammenarbeit soll es erleichtern, Erfahrungen und erworbenes Wissen zu verbreiten; im Rahmen dieser Zusammenarbeit sollen Überlegungen zu den qualitativen und innovativen Aspekten der Hochschulbildung angestellt, die pädagogischen Methoden verbessert, die Studiengänge verglichen und die Entwicklung gemeinsamer Programme und von Fachkursen gefördert werden, insbesondere für Themen, die in den Hochschulkooperationsprogrammen unterrepräsentiert sind.
2. Eine der teilnehmenden Hochschulen könnte die Koordinierung der mit den einzelnen Projekten verbundenen Arbeiten übernehmen.

Aktion 2

Förderung der Mobilität der Studenten und Finanzierung der ERASMUS-Stipendien

1. Folgende Bedingungen sind zu erfüllen, damit die Studienaufenthalte im Ausland den Studenten umfassend zugute kommen:
 - a) die Studien im Ausland sind Vollzeitstudien und erstrecken sich über einen bedeutenden Anteil der Gesamtstudienzeit (mindestens drei Monate oder ein Trimester, höchstens ein akademisches Jahr);
 - b) die in anderen Mitgliedstaaten absolvierten Studien werden von den Herkunftshochschulen voll anerkannt;
 - c) die Studenten verfügen über ausreichende Kenntnisse der Sprache, in der die Lehrveranstaltungen der Gasthochschule gehalten werden;
 - d) die Gasthochschulen erheben keine Einschreibe- und Studiengebühren für die an Mobilitätsprogrammen teilnehmenden Studenten. Sie tragen dafür Sorge, daß der Aufenthalt der Studenten erleichtert wird, und bemühen sich insbesondere darum, die praktischen Probleme der Studenten, einschließlich der Unterkunftsprobleme, zu lösen;
 - e) Studenten im ersten Studienjahr erhalten keine Mobilitätsstipendien.

Die Gemeinschaft setzt den Ausbau eines Systems der direkten finanziellen Förderung von Studenten fort, die einen Teil ihres Studiums in einem anderen Mitgliedstaat absolvieren; dies schließt die mit ihrer Vorbereitung verbundenen Aktivitäten ein (Sprachkurse, insbesondere im Fall der weniger verbreiteten und weniger häufig unterrichteten Sprachen der Europäischen Union; soziokulturelle Kenntnisse über den Gastmitgliedstaat; Intensivkurse usw.).

2. Die Gemeinschaftsmittel, die einen Beitrag zu den Mobilitätsstipendien für Studenten leisten sollen, werden nach folgender Formel auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:
 - a) entsprechend den zur Verfügung stehenden Mitteln wird jedem Mitgliedstaat ein Mindestbetrag von 200 000 ECU zugewiesen;

- b) den Restbetrag erhalten die einzelnen Mitgliedstaaten nach Maßgabe
 - i) der Gesamtzahl der Studenten, die Hochschulen besuchen;
 - ii) der Gesamtzahl der jungen Menschen im Alter von 18 bis 25 Jahren in den einzelnen Mitgliedstaaten;
 - iii) der Differenz zwischen den Lebenshaltungskosten im Herkunftsmitgliedstaat und im Gastmitgliedstaat;
 - iv) der Durchschnittskosten für die Reise zwischen dem Herkunftsmitgliedstaat und dem Gastmitgliedstaat.

Darüber hinaus trifft die Kommission die erforderlichen Maßnahmen, um eine zwischen den verschiedenen Fachrichtungen und Regionen ausgewogene Beteiligung zu fördern, um die Studentenströme zu berücksichtigen sowie um bestimmte spezifische Probleme zu regeln, insbesondere die Finanzierung bestimmter Stipendien, die aufgrund der Struktur der Studiengänge nicht von den unter Nummer 3 genannten zuständigen Behörden verwaltet werden können. Der für diese Maßnahmen vorgesehene Anteil darf 5 v. H. der jährlich für die Stipendien an Studenten vorgesehenen Mittel nicht übersteigen.

3. Die nach der Formel gemäß Nummer 2 aufgeteilten und für Stipendien an Studenten vorgesehenen Gemeinschaftsmittel werden durch die von allen Mitgliedstaaten eingerichteten nationalen Stipendienvergabestellen verwaltet. Diese Stellen gewährleisten die Koordinierung mit den nationalen Systemen für Stipendien/Darlehen für Studenten oder mit anderen Finanzressourcen, die die Mobilität der Studenten fördern sollen. In Zusammenarbeit mit der Kommission können diese Stellen Initiativen ergreifen, die durch Verbreitung von Informationen und durch Sensibilisierungsmaßnahmen auf die Förderung einer ausgewogenen Beteiligung der Hochschulen oder der Fakultäten auf nationaler oder regionaler Ebene ausgerichtet sind.
4. Ziel der Gemeinschaftsstipendien ist der teilweise Ausgleich der durch die Mobilität entstandenen zusätzlichen Kosten, d. h. der Reisekosten, der etwaigen sprachlichen Vorbereitung sowie der erhöhten Lebenshaltungskosten im Gastmitgliedstaat. Der Höchstbetrag für diese Stipendien darf pro Student 5 000 ECU für eine Höchstaufenthaltsdauer von zwölf Monaten im Ausland nicht übersteigen.
5. Vorrang erhalten die Studenten, die Kurse im Rahmen der Aktivitäten besuchen, die nach Maßgabe von Aktion 1 gefördert werden. Stipendien können ausnahmsweise für andere Studenten („free movers“) bereitgestellt werden, die Kurse besuchen, für die besondere Vereinbarungen außerhalb der HKP getroffen werden, sofern sie die für diese Aktion unter Nummer 1 genannten Kriterien für die Förderungswürdigkeit erfüllen.
6. Bei der Vergabe der Stipendien ist der Grundsatz der Chancengleichheit von Männern und Frauen zu beachten. Bei der Festlegung der Stipendienhöhe sollten die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten berücksichtigt werden.
7. Da die Gemeinschaft nur einen Teil der Kosten für die Mobilität der Studenten übernimmt, werden die Mitgliedstaaten ersucht, sich an den erforderlichen finanziellen Bemühungen zu beteiligen. In diesem Sinne werden Stipendien oder Darlehen, die die Studenten in ihrem Herkunftsmitgliedstaat erhalten, während ihres Studienaufenthaltes im Gastmitgliedstaat weitergezahlt.

KAPITEL II

SCHULBILDUNG (COMENIUS)

1. Dieses Kapitel umfaßt die drei nachstehenden Aktionen, die folgendes fördern sollen:
 - Aktion 1: Partnerschaften zwischen schulischen Einrichtungen;
 - Aktion 2: Erziehung der Kinder von Wanderarbeitnehmern sowie von Kindern von Personen, die einem Wandergewerbe nachgehen, von Nichtseßhaften und von Sinti und Roma; interkulturelle Erziehung;
 - Aktion 3: Aktualisierung und Verbesserung der Qualifikation des Lehrpersonals.

Diese Aktionen stützen sich auf die bei der Durchführung des Programms LINGUA gesammelten Erfahrungen sowie auf die vom Rat und den im Rat vereinigten Ministern für das Bildungswesen verabschiedeten Texte über die gemeinschaftliche Zusammenarbeit im Bildungswesen, einschließlich der im Bereich der Primar- und Sekundarschulen entwickelten Pilotprojekte, der schulischen Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern sowie der Kinder von Personen, die einem Wandergewerbe nachgehen, von Nichtseßhaften und von Sinti und Roma sowie des Austauschs von Lehrenden.

Die für den Bereich Schulbildung zu bindenden Mittel belaufen sich auf mindestens 10 v. H. der für das Programm SOCRATES zur Verfügung gestellten Gesamtmittel.

2. Die Gemeinschaftsmittel, die zur Entwicklung der in Aktion 1 und Aktion 3 Nummer 2 vorgesehenen Aktivitäten bestimmt sind, werden nach folgender Formel auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:
 - a) entsprechend den zur Verfügung stehenden Mitteln wird jedem Mitgliedstaat ein Mindestbetrag von 200 000 ECU zugewiesen;
 - b) den Restbetrag erhalten die Mitgliedstaaten nach Maßgabe
 - i) der Gesamtzahl der Schüler, die Schulen besuchen,
 - ii) der Anzahl der Schulen,
 - iii) der Anzahl der Lehrkräfte,
 - iv) des Bruttoinlandsprodukts je Einwohner,
 - v) der Durchschnittskosten für die Reise zwischen dem Herkunftsmitgliedstaat und dem Gastmitgliedstaat.
3. Die Auswahl der in diesem Kapitel genannten Projekte erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 5 des Beschlusses.
4. Die Kommission trifft in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um eine ausgewogene Beteiligung der Schulen auf gemeinschaftlicher, nationaler und regionaler Ebene zu fördern. Der für diese Maßnahmen vorgesehene Anteil darf 5 v. H. der jährlich zur Finanzierung dieses Kapitels vorgesehenen Mittel nicht übersteigen.
5. Die in diesem Kapitel vorgesehenen Zuschüsse der Gemeinschaft sollen teilweise die Kosten ausgleichen, die für die Durchführung der Vorhaben für notwendig erachtet werden.
6. Die Gemeinschaftszuschüsse werden unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit, insbesondere von Männern und Frauen, gewährt. Bei der Festlegung der Zuschußhöhe sollten die besonderen Bedürfnisse von Behinderten, die an den Aktivitäten im Rahmen dieses Kapitels teilnehmen, berücksichtigt werden.

Aktion 1

Partnerschaften zwischen schulischen Einrichtungen

1. Die Gemeinschaft fördert den Aufbau multilateraler, auf einem Europäischen Bildungsprojekt (EBP) gegründeter Partnerschaften zwischen schulischen Einrichtungen.

Eine multilaterale Partnerschaft ist ein Zusammenschluß von mindestens drei Einrichtungen aus drei Mitgliedstaaten, wobei eine dieser Einrichtungen oder eine beteiligte Bildungsstelle die Koordinierung übernimmt. Die Partnerschaft kann ausnahmsweise bilateral sein, wenn ihr Zweck hauptsächlich in der Förderung der Kenntnisse von Sprachen der Europäischen Union liegt, insbesondere der Sprachen, die weniger verbreitet sind und weniger häufig unterrichtet werden.

Ein EBP hat zum Ziel, ein oder mehrere Themen von europäischem Interesse im Rahmen einer Reihe von Aktivitäten und Bildungsmaßnahmen zu entwickeln, die in das Schulleben integriert werden.

Die Aktivitäten und integrierten Maßnahmen können unter anderem folgendes umfassen:

- Teilnahme von Schülern an Projekten, die möglichst fächerübergreifend angelegt sind;
 - Erlernen von Sprachen der Europäischen Union und Verbesserung der Kenntnisse in diesen Sprachen;
 - Mobilität von Schülern, insbesondere derjenigen, die an Partnerschaften teilnehmen, deren Ziel die Verbesserung der Fremdsprachenkenntnisse ist. Schüler der Vorschulstufe können an dieser Art von Projekten nicht teilnehmen;
 - Austausch von Unterrichtsmaterial, Informations- und Erfahrungsaustausch über innovative pädagogische Methoden;
 - Gebrauch der Informations- und Kommunikationstechnologien, einschließlich Nutzung der Möglichkeiten des Fernunterrichts, insbesondere mit dem Ziel, die Ergebnisse und Erfahrungen der Partnerschaften auch anderen Schulen, die nicht an den Projekten beteiligt sind, zugute kommen zu lassen.
2. Für die Finanzierung von EBP können zeitlich befristete Zuschüsse gewährt werden. Diese Zuschüsse werden zunächst für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren – vorbehaltlich der Ergebnisse einer periodischen Überprüfung der durchgeführten Projekte – gewährt.

Gemeinschaftliche Zuschüsse werden vorrangig für Projekte bewilligt, die eines der nachstehenden Themen von europäischem Interesse zum Gegenstand haben:

- die europäische Dimension im allgemeinen sowie andere Themen, die das kulturelle Erbe, den Umweltschutz, die musische Bildung sowie die Förderung von Wissenschaft und Technik betreffen;
- Konzepte zur Förderung der Chancengleichheit von Jungen und Mädchen in Bildung und Ausbildung;
- Konzepte zur Verbesserung des schulischen Erfolgs aller Schüler;
- Konzepte für Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen und besonderem Bildungspotential.

Erfüllen mehrere Projekte dieselben Förderungsvoraussetzungen, so werden die Projekte bevorzugt, an denen schulische Einrichtungen mitwirken, die noch nicht an gemeinschaftlichen Aktivitäten teilgenommen haben.

3. Zuschüsse können gewährt werden für Besuche von maximal einer Woche zur Vorbereitung der Partnerschaften sowie für einen bis zu vier Wochen dauernden Austausch von Schulpersonal mit dem Ziel, die Partnerschaften und die Entwicklung Europäischer Bildungsprojekte zu fördern.

Aktion 2

Erziehung der Kinder von Wanderarbeitnehmern sowie der Kinder von Personen, die einem Wandergewerbe nachgehen, von Nichtseßhaften und von Sinti und Roma; interkulturelle Erziehung

Zuschüsse können für transnationale Projekte gewährt werden, die ausgerichtet sind auf:

- Förderung einer möglichst umfassenden Beteiligung an schulischen Aktivitäten und der Chancengleichheit der Kinder von Wanderarbeitnehmern sowie der Kinder von Personen, die einem Wandergewerbe nachgehen, von Nichtseßhaften und von Sinti und Roma;
- Verbesserung der schulischen Betreuung und der Qualität der Bildung, die sie erhalten;
- Berücksichtigung ihrer spezifischen Bildungsbedürfnisse und Begabungen;
- Förderung von Aktionen zur interkulturellen Erziehung, die sich an alle Schüler richten.

Diese Projekte können insbesondere umfassen:

- den Informations- und Erfahrungsaustausch, insbesondere im Hinblick auf die im ersten Absatz genannten Aspekte;
- die Ausarbeitung von angemessenen Lerneinheiten und von angemessenem Unterrichtsmaterial;
- die Einführung interkultureller pädagogischer Verfahren.

Aktion 3

Aktualisierung und Verbesserung der Qualifikation des Lehrpersonals

1. Zuschüsse können für transnationale Projekte bereitgestellt werden, die von Einrichtungen und Stellen beantragt werden, die sich mit der Aktualisierung und Verbesserung der Qualifikation des Lehrpersonals beschäftigen, das für den Unterricht und/oder die Beratung der Schüler zuständig ist.

Diese Projekte sollen folgendes fördern:

- a) den Informations- und Erfahrungsaustausch im Zusammenhang mit der Einführung der europäischen Dimension bei der Aktualisierung oder dem Erwerb spezifischer Qualifikationen des Lehrpersonals;
 - b) die Aktualisierung und Verbesserung der Qualifikationen des Lehrpersonals, das sich im Rahmen besonderer Aktivitäten mit dem Schulerfolg und der möglichst umfassenden Beteiligung von Kindern mit spezifischen Bildungsbedürfnissen und Begabungen an den schulischen Aktivitäten beschäftigt;
 - c) die Entwicklung von Partnerschaften in den in dieser Aktion genannten Bereichen, einschließlich Partnerschaften, bei denen Informations- und Kommunikationstechnologien sowie Fernunterricht eingesetzt werden.
2. Die transnationalen Projekte zur Aktualisierung der Qualifikation des Lehrpersonals können zugleich eine begrenzte Anzahl von Aufenthalten in einem anderen Mitgliedstaat vorsehen, damit dieses Personal an Seminaren teilnehmen kann, die gemeinsam von den betroffenen Einrichtungen/Stellen veranstaltet werden.

KAPITEL III

BEREICHSÜBERGREIFENDE MASSNAHMEN

1. Die in diesem Kapitel beschriebenen Aktionen gelten für alle Ebenen des Bildungswesens. Sie ergänzen die in den Kapiteln I und II dargestellten Maßnahmen und sollen folgendes fördern:
 - Aktion 1: die Fremdsprachenkenntnisse in der Gemeinschaft (LINGUA);
 - Aktion 2: den offenen Unterricht und die Fernlehre;
 - Aktion 3: den Informations- und Erfahrungsaustausch, einschließlich EURYDICE und ARJON sowie weitere Maßnahmen, darunter die Erwachsenenbildung.

Die im Rahmen der bereichsübergreifenden Aktionen zu bindenden Mittel belaufen sich auf mindestens 25 v. H. der für das Aktionsprogramm SOKRATES zur Verfügung gestellten Gesamtmittel.

2. a) Die Gemeinschaftsmittel, die zur Entwicklung der in Aktion 1 Nummer 2 Buchstaben b), c) und e) sowie in Aktion 3 Nummer 3 vorgesehenen Aktivitäten beitragen sollen, werden nach folgender Formel auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:
 - i) entsprechend den zur Verfügung stehenden Mitteln wird jedem Mitgliedstaat ein Mindestbetrag von 200 000 ECU zugewiesen;
 - ii) den Restbetrag erhalten die einzelnen Mitgliedstaaten nach Maßgabe:
 - a) der Gesamtzahl der Lehrkräfte;
 - b) der Gesamtzahl der Lernenden;
 - c) des Bruttoinlandsprodukts je Einwohner;
 - d) der Durchschnittskosten für die Reise zwischen dem Herkunftsmitgliedstaat und dem Gastmitgliedstaat.
3. Die Auswahl der in diesem Kapitel genannten Projekte erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 5 des Beschlusses.
4. Die Kommission trifft die erforderlichen Maßnahmen, um eine ausgewogene Beteiligung der Ausbildungseinrichtungen der Mitgliedstaaten zu fördern. Der für diese Maßnahmen vorgesehene Anteil darf 5 v. H. der jährlich zur Finanzierung dieses Kapitels vorgesehenen Mittel nicht übersteigen.
5. Die in diesem Kapitel vorgesehenen Zuschüsse der Gemeinschaft sollen teilweise die Kosten ausgleichen, die für die Durchführung der Projekte für notwendig erachtet werden.
6. Die Gemeinschaftszuschüsse werden unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit, insbesondere von Männern und Frauen, gewährt. Bei der Festlegung der Zuschußhöhe sollten die besonderen Bedürfnisse von Behinderten, die an den im Rahmen dieses Kapitels durchgeführten Projekten teilnehmen, berücksichtigt werden.

Aktion 1

Förderung der Fremdsprachenkenntnisse in der Gemeinschaft (LINGUA)

1. Die Förderung der Fremdsprachenkenntnisse ist ein Schlüsselfaktor für die Verwirklichung eines europäischen Raums der Zusammenarbeit im Bildungswesen sowie für die Verbesserung des Verständnisses und der Solidarität zwischen den Völkern der Europäischen Union, wobei deren sprachliche und kulturelle Vielfalt bewahrt wird.

Im Rahmen des Programms SOKRATES sollen alle Amtssprachen der Europäischen Union sowie die irische Sprache, in der die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften ebenfalls abgefaßt sind, und die letzeburgische Sprache, die im gesamten Gebiet Luxemburgs gesprochen wird, als Fremdsprachen vermittelt werden.

Die Aktion LINGUA betrifft das Erlernen von Fremdsprachen insgesamt.

2. Außer den in Kapitel I Aktion 1 sowie in Kapitel II Aktion 1 aufgeführten Fördermaßnahmen können Zuschüsse für transnationale Projekte zur Durchführung folgender Aktivitäten gewährt werden:

- a) Entwicklung von Europäischen Kooperationsprogrammen (gemeinsame Planung und Ausarbeitung innovativer Rahmenkonzepte für die Ausbildung sowie von Lehrmaterial), die von Einrichtungen oder Stellen für die Erstausbildung oder die Weiterbildung von Sprachlehrern mit dem Ziel beantragt werden, die sprachlichen und pädagogischen Kenntnisse der Sprachlehrer oder der zukünftigen Sprachlehrer zu aktualisieren, zu verstärken und weiterzuentwickeln;
 - b) Intensivpraktika oder sonstige vergleichbare Aktivitäten im Ausland für Sprachlehrer, für Lehrkräfte, die auf den Sprachunterricht umschulen, für Sprachlehrer mit entsprechender Qualifikation, die in naher Zukunft wieder eine Berufstätigkeit übernehmen wollen, sowie für Lehrkräfte anderer Fachrichtungen, die in einer Fremdsprache unterrichten. Die Dauer der Praktika beträgt zwei bis vier Wochen;
 - c) Assistenzzeiten im Ausland für zukünftige Sprachlehrer, damit sie ihre Kenntnisse in den Sprachen erweitern können, die sie unterrichten werden. Die Assistenzzeit muß mindestens drei Monate und darf höchstens ein Jahr dauern; sie muß in einem Mitgliedstaat verbracht werden, in dem eine der Amtssprachen die Sprache ist, die der Assistent unterrichten wird;
 - d) Ausarbeitung und Austausch von Curricula, Herstellung neuartiger didaktischer Hilfsmittel und Verbesserung der Methoden und Hilfsmittel zur Anerkennung erworbener Sprachkenntnisse. Diese Projekte wenden sich an die verschiedenen interessierten Kreise und betreffen in erster Linie die sprachliche Vorbereitung von Studenten und Schülern oder Auszubildenden in Schulen oder Ausbildungsbetrieben mit dem Ziel, die Mobilität zu fördern;
 - e) Programme für den Austausch von Lernenden, die sich in einer allgemeinbildenden, beruflichen oder technischen Ausbildung befinden, erhalten einen begrenzten Zuschuß. Diese Austauschprogramme stützen sich auf Projekte von Bildungseinrichtungen; sie sollen auf die Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit in den Fremdsprachen ausgerichtet sein und zu einer stärkeren Motivierung der Teilnehmer für das Erlernen von Fremdsprachen beitragen.
3. Priorität erhalten in bezug auf Nummer 2 Buchstaben a) bis d) Projekte und Aktivitäten:
- im Zusammenhang mit dem Unterricht der weniger verbreiteten und weniger unterrichteten Sprachen der Europäischen Union;
 - im Zusammenhang mit der Verwendung neuer Bildungstechnologien und/oder der Fernlehre;
 - mit dem Ziel einer Hilfestellung für die weniger privilegierten Personen, die einer besonderen Unterstützung beim Erlernen von Fremdsprachen bedürfen.
- In bezug auf Nummer 2 Buchstabe e) wird den Projekten im Bereich der beruflichen Bildung Vorrang eingeräumt, die
- innovative Vorhaben mit Austauschprogrammen im Bereich des Erlernens von Fremdsprachen verwirklichen;
 - den Schwerpunkt auf die europäische Dimension der Ausbildung Nachdruck legen;
 - den Unterricht in den Sprachen der Europäischen Union betreffen, die weniger verbreitet sind und weniger häufig unterrichtet werden.

Aktion 2

Förderung des offenen Unterrichts und der Fernlehre

Die Entwicklung des offenen Unterrichts und der Fernlehre ist, unabhängig davon, ob hierbei die Informations- und Kommunikationstechnologien eingesetzt werden, ein wichtiger Faktor, der es den Bürgern der Europäischen Union ermöglicht, die Vorteile zu nutzen, die sich aus einem offenen europäischen Raum der Zusammenarbeit im Bildungswesen ergeben.

Die Aktion zielt darauf ab, durch pädagogische Innovation einen Beitrag zur Qualität der Bildung zu leisten und einen verstärkten Zugang zu allen Bildungsangeboten zu eröffnen, insbesondere für diejenigen, die aufgrund ihrer geographischen oder persönlichen Situation über keine anderen Angebote verfügen.

Außer für die unter die Kapitel I und II fallenden Aktionen des offenen Unterrichts und der Fernlehre können Gemeinschaftszuschüsse für transnationale Projekte mit folgenden Zielen vergeben werden:

- a) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Einrichtungen und Organisationen auf der Grundlage des Austauschs von Informationen und Erfahrungen;

- b) Eingehen auf das Anliegen von Lehrern, Ausbildern und Verantwortlichen, sich besser mit den Techniken des offenen Unterrichts und der Fernlehre vertraut zu machen;
- c) Verbesserung der Qualität der Fernlehrangebote und ihrer Benutzerfreundlichkeit;
- d) Förderung der Anerkennung von Qualifikationen, die im Rahmen des offenen Unterrichts und der Fernlehre erworben wurden.

Aktion 3

Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches

Die nachfolgend aufgeführten Aktivitäten stützen sich auf Erfahrungen, die beim Informationsaustausch der Mitgliedstaaten, darunter bei Tagungen hoher Beamter im Rahmen des Rates, sowie mit dem EURYDICE-Netz, dem NARIC-Netz, dem ARION-Programm und der Aktion 4 des ERASMUS-Programms gewonnen wurden.

1. Bildungspolitische Fragen von gemeinsamem Interesse

Zu bildungspolitischen Fragen von gemeinsamem Interesse, die vom Rat festgelegt worden sind, führt die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einen Informations- und Erfahrungsaustausch durch. Zu diesem Zweck könnten Maßnahmen ergriffen werden, die dazu geeignet sind, eine gemeinsame Behandlung dieser Themen zu fördern. Folgende spezifische Maßnahmen könnten ergriffen werden.:

- vergleichende Studien und Analysen;
- Veranstaltung von Kolloquien;
- Austausch von Sachverständigen.

Als vorrangige Themen sollten die folgenden behandelt werden:

- Probleme von Kindern und Jugendlichen, die ohne angemessene Vorbereitung auf das Berufsleben das Bildungssystem verlassen haben;
- Methoden zur Bewertung der Unterrichtsqualität und die eventuelle Durchführung von Pilotprojekten in diesem Bereich.

2. Informationsaustausch (EURYDICE)

Die in diesem Bereich unterstützten Aktionen sollen es ermöglichen, verschiedene Zielgruppen – insbesondere die für die einzelstaatliche Bildungspolitik zuständigen Personen – über Bildungspolitiken und -systeme, Reformen, Innovationen und Ergebnisse der Bildungsforschung zu unterrichten.

Diese Aktionen werden von der Europäischen Informationsstelle von EURYDICE und von den nationalen Informationsstellen, die von der Kommission beziehungsweise den Mitgliedstaaten eingerichtet wurden, durchgeführt.

Für folgende Aktivitäten der Europäischen Informationsstelle und der nationalen Informationsstellen können Zuschüsse gewährt werden:

- a) Sammlung von Daten und Erstellung sowie laufende Aktualisierung von Basisinformationen über die Struktur und Organisation der Bildungssysteme in den Mitgliedstaaten;
- b) Durchführung von vergleichenden Studien zu prioritären Themen und Analyse der Tendenzen im Bildungswesen in Abstimmung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie Zusammenstellung von Bezugsrahmen, die die Vergleichbarkeit der Information begünstigen;
- c) Verbreitung dieser Informationen über geeignete Informations- und Verteilerkanäle und -netze, die auf nationaler, regionaler oder Gemeinschaftsebene vorhanden sind;
- d) Einrichtung gemeinschaftlicher Datenbanken im Bildungsbereich und Ausbau enger Verbindungen zwischen den vorhandenen Datenbanken der Mitgliedstaaten sowie Verbesserung des Zugangs zu diesen Datenbanken;
- e) Verwendung der neuen Informatik- und Elektroniktechnologien zur Sicherstellung der Interaktivität des Austausches sowie einer effizienteren Aufteilung der Ressourcen. Im Rahmen der geförderten Aktionen werden die Gemeinschaftsentwicklungen im Bereich der transeuropäischen Netze sowie insbesondere die Telematik-Verbindungen zwischen den öffentlichen Verwaltungen berücksichtigt.

Bei der Durchführung der unter den Buchstaben a) bis e) genannten Aktionen sollen enge Verbindungen zu den vergleichbaren Aktionen des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) im Bereich der Information über die berufliche Bildung, des Statistischen Amtes der Gemeinschaft (EUROSTAT) im Bereich der Statistik, des Gemeinschaftsnetzes NARIC (Nationale Informationszentren für Fragen der akademischen Anerkennung) sowie aller anderen im Bereich der Bildung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene vorhandenen Informationsnetze hergestellt werden.

3. ARION

Zuschüsse können für die Veranstaltung von multilateralen Studienbesuchen für von den Mitgliedstaaten benannte Entscheidungsträger gewährt werden, von denen eine Multiplikatorwirkung erwartet werden kann. Diese Studienbesuche sollen einen Informations- und Erfahrungsaustausch über Themen ermöglichen, die für die Mitgliedstaaten von gemeinsamem Interesse sind.

Im Zusammenhang mit dieser Aktion wird als Entscheidungsträger insbesondere Lehrpersonal angesehen, das Funktionen hinsichtlich der Leitung, der Bewertung, der Ausbildung, der Beratung oder der Koordinierung Europäischer Projekte ausübt, sowie die Verantwortlichen in Ministerien.

4. NARIC

Zuschüsse können für die Weiterentwicklung des Gemeinschaftsnetzes nationaler Informationszentren für Fragen der akademischen Anerkennung (NARIC) gewährt werden.

5. Sonstige Maßnahmen

A. Förderung der europäischen Dimension der Erwachsenenbildung

Auf allen Gebieten der (allgemein, kulturell und sozial orientierten) Erwachsenenbildung muß die europäische Dimension durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch zwischen Organisationen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung gestärkt werden.

Für folgende transnationale Aktivitäten können den genannten Organisationen und Einrichtungen Gemeinschaftszuschüsse gewährt werden:

- Projekte zur Entwicklung und Stärkung der europäischen Dimension in der Erwachsenenbildung, insbesondere zur Vermittlung von Kenntnissen über die Kulturen und Traditionen in den Mitgliedstaaten und die Sprachen der Europäischen Union sowie zur Vorbereitung von Lehrgängen im Bereich der Erwachsenenbildung, die zum Verständnis von politischen, wirtschaftlichen und administrativen Fragen in der Europäischen Union beitragen;
- Projekte, durch die Austausch von Erfahrungen und die Weitergabe von Kenntnissen im Bereich der Erwachsenenbildung gefördert werden.

B. Ergänzende Maßnahmen

Die Kommission unterstützt folgende ergänzende Maßnahmen zur Förderung der Zielsetzungen des Programms:

- Projekte, die auf europäischer Ebene von Lehrer-, Schüler- und Elternvereinigungen entwickelt werden;
- Sensibilisierungsaktionen zur Förderung der Zusammenarbeit im Bildungs- und Ausbildungsbereich, einschließlich der Unterstützung für die Veranstaltung des Wettbewerbs „Europa in der Schule“ in Zusammenarbeit mit dem Europarat;
- Begleit- und Evaluierungsmaßnahmen zu den in diesem Anhang beschriebenen Aktionen;
- Informationstätigkeiten der von den Mitgliedstaaten benannten Stellen, die für die Durchführung der verschiedenen Aktionen des Programms erforderlich sind.

Aktionsprogramm Sokrates

Kapitel/ Aktion	Maßnahmen	zentrale/dezentrale Verwaltung	Durchführungsstruktur in Deutschland
I.	Hochschulbildung (ERASMUS)		
1.	<i>Förderung der europäischen Dimension in den Hochschulen</i> – Förderung des ECTS-Systems (Anrechnung von Studienleistungen) – gemeinsame Entwicklung von Studienprogrammen für das Grund- oder Fortgeschrittenenniveau – Mobilität von Dozenten – Intensive Kurlehrprogramme einschließlich Sommerkurse – Studienbesuche für die Vorbereitung von Kooperationen (Lehrkräfte, Verwaltungspersonal, ggf. Studenten) – Einbeziehung von Material mit Bezug auf die Besonderheiten der anderen Mitgliedstaaten oder mit Bezug auf die europäische Integration in die Studiengänge (europäische Dimension in den Studienangeboten) – Erlernen der Sprachen der EU als integrierender Bestandteil des Studiums sowie Verwendung neuer Bildungstechnologien – Hochschulprojekte zur Zusammenarbeit über Themen von gemeinsamen Interesse	zentral	DAAD
2.	<i>Förderung der Mobilität der Studenten und Finanzierung der ERASMUS-Stipendien</i>	dezentral	DAAD
II.	Schulbildung (COMENIUS)		
1.	<i>Multilaterale Schulpartnerschaften</i> – Ausarbeitung Europäischer Bildungsprojekte (EBP) – Zuschüsse für vorbereitende Besuche des Schulpersonals	dezentral	KMK (PAD)
2.	<i>Erziehung der Kinder von Wanderarbeitnehmern sowie von Kindern von Personen, die einem Wandergewerbe nachgehen, von Fahrenden und von Sinti und Roma; interkulturelle Erziehung</i> Zuschüsse für Projekte, die ausgerichtet sind auf – Förderung einer möglichst umfassenden Beteiligung an schulischen Aktivitäten und der Chancengleichheit der Kinder von Wanderarbeitnehmern sowie der Kinder von Personen, die einem Wandergewerbe nachgehen, von Nichtseßhaften und von Sinti und Roma – Verbesserung der schulischen Ausbildung, die sie erhalten – Berücksichtigung ihrer spezifischen Bildungsbedürfnisse und Begabungen – Förderung von Aktionen zur interkulturellen Erziehung, die sich an alle Schüler richten		
3.	<i>Aktualisierung und Verbesserung der Qualifikation des Lehrpersonals</i> – Transnationale Projekte zwischen Einrichtungen der Lehrerfortbildung – Begrenzte Anzahl von Zuschüssen für die Teilnahme des Lernpersonals an Seminaren im Ausland, die im Rahmen der transnationalen Projekte veranstaltet werden	zentral	KMK (PAD)
		dezentral	KMK (PAD)

noch Anlage 4

noch: Aktionsprogramm Sokrates

Kapitel/ Aktion	Maßnahmen	zentrale/dezentrale Verwaltung	Durchführungsstruktur in Deutschland
III.	Bereichsgreifende Maßnahmen		
1.	<i>Förderung der Fremdsprachenkenntnisse in der Gemeinschaft (LINGUA)</i>		
	- Europäische Kooperationsprogramme (EKP) zwischen Einrichtungen für die Erst- oder Weiterbildung von Sprachlehrern	zentral	KMK (PAD), CDG
	- Intensivpraktika im Ausland für Sprachlehrer (2 bis 4 Wochen)	dezentral	PAD, CDG
	- Assistenzzeiten im Ausland für künftige Sprachlehrer (3–12 Monate)	dezentral	PAD
	- Ausarbeitung und Austausch von Curricula, Herstellung neuartiger didaktischer Hilfsmittel und Verbesserung der Methode und Hilfsmittel zur Anerkennung erworbener Sprachkenntnisse	zentral	NATALI, KMK (PAD)
	- Gemeinsame europäische Projekte für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen (GEP); Austauschprojekte für Jugendliche von 14–25 Jahren in allgemeinbildenden Schulen und (vorrangig) in der beruflichen Bildung.	dezentral	CDG, KMK (PAD)
2.	<i>Förderung des offenen Unterrichts und der Fernlehre ..</i>	zentral	Zentralstelle für Fernunterricht (Köln)
3.	<i>Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs</i>		
	1. Bildungspolitische Fragen von gemeinsamem Interesse	zentral	
	2. Bildungsinformationsnetz der Gemeinschaft (EURYDICE)	zentral	BMBF / KMK
	3. Studienbesuche für Entscheidungsträger (ARION) ..	dezentral	KMK (PAD)
	4. Gemeinschaftsnetz nationaler Informationszentren für Fragen der akademischen Anerkennung (NARIC)	zentral	
	5. Sonstige Maßnahmen		
	- Förderung der europäischen Dimension in der allgemeinen Erwachsenenbildung	zentral	BMBF / KMK
	- Ergänzende Maßnahmen	zentral	

